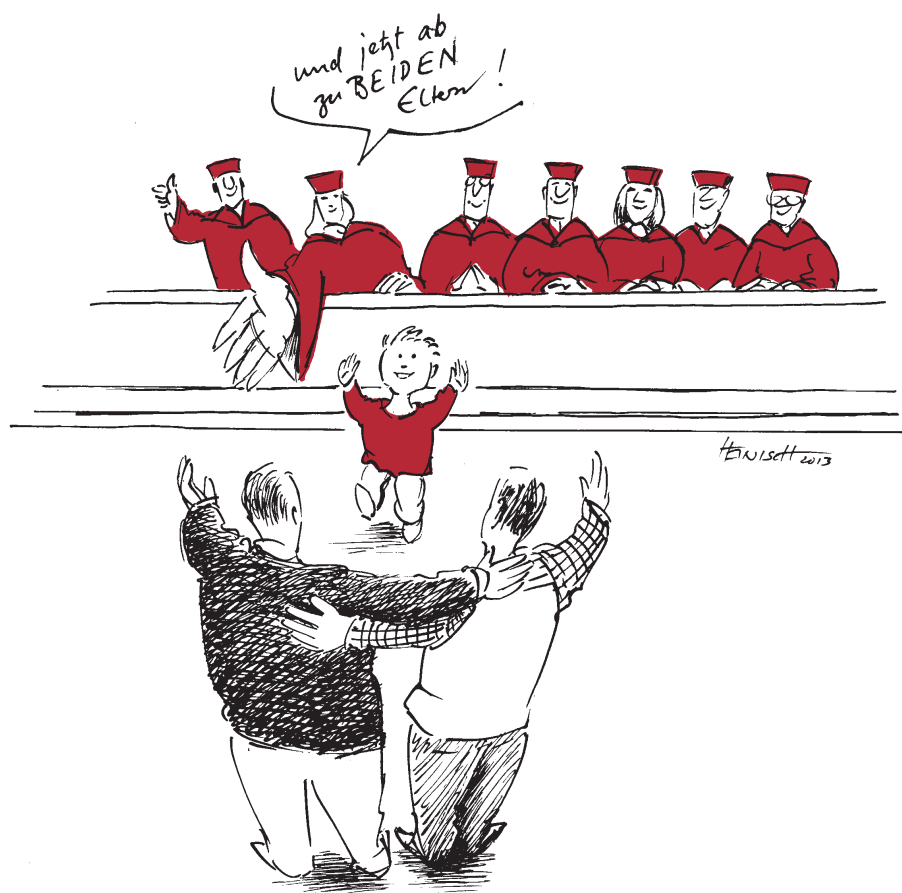


# Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.  
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

März · 3/2013



**Liebe gewinnt gegen Dogma**

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg  
und der Notarkammer Berlin

62. Jahrgang

# Mehr Archiv, weniger Papier

Jetzt für Rechtsanwälte  
zum SONDERPREIS!

Komplettpreis  
€ 99,- / Monat  
zzgl. 19% MwSt.

Inklusive Hardware, Software, Installation, Einweisung, Hotline, Updates und 48 Monate Garantie!

- Ihr elektronischer Aktenschrank.
- Ihr digitales Archiv.
- Ihre private Suchmaschine.
- Finden Sie in Sekunden von überall Ihre Dokumente und Dateien.
- Legen Sie gescannte Papierdokumente revisions sicher ab.
- Archivieren Sie jede Datei und jede Akte gesetzeskonform.
- Speichern Sie E-Mails sicher, zentral und zur Akte sachbezogen.
- Verlieren Sie nie wieder Ihre Unterlagen und Daten.
- Datendiebstahl unmöglich, da hoch verschlüsselt.
- Datenverlust unmöglich, da x-fach gespiegeltes System.
- Zertifiziert nach PS880, gesetzeskonforme digitale Archivierung.

## BvL ARCHIVIO®

### Was BvLArchivio® von anderen Systemen unterscheidet!

BvLArchivio® ist eine Komplettlösung, die aus Hardware und installierter Software besteht. Sie benötigen nur einen Stromanschluss und ein Netzwerkkabel. BvLArchivio® wird Ihnen fertig installiert und vollständig administrationsfrei geliefert. BvLArchivio® ist quasi ein „digitaler Aktenschrank“, der als „Plug-and-play“-Komponente einfach in Ihr bestehendes Netzwerk eingebunden wird. BvLArchivio® belastet nicht Ihre IT-Abteilung.

Das System ist kostengünstig, funktioniert einfach, intuitiv und schulungsfrei. Durch die schnelle Einbindung und einfache Handhabung steht einem sofortigen Einsatz nichts im Wege, es entstehen keine Folgekosten. Scannen Sie von eigenen Multifunktionsgeräten oder Scannern direkt ins Archiv, verringern Sie so auch Ihr Papierarchiv. Finden Sie von jedem Arbeitsplatz, Smartphone oder Tablet in Sekunden Ihre Dokumente und Dateien wieder. BvLArchivio® steht Ihnen in Ihren Räumen, in Ihrem Netzwerk, in einem Rechenzentrum Ihrer Wahl oder als private Cloud zur Verfügung.



Der BvLArchivio®-Server speichert bis zu 120.000 Ordner,  
30 Millionen Seiten oder 3 Terabyte Dateien jeder Art

### Der direkte Kontakt für Ihre Anfrage:

BvL Bürosysteme Vertriebs GmbH

Müllerstraße 138d

Telefon: 0800 272 44 846 (zum Nulltarif)

E-Mail: [Service@BvLArchivio.de](mailto:Service@BvLArchivio.de)

[www.BvLArchivio.de](http://www.BvLArchivio.de)



## Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



**N**ach langer Vorarbeit von DAV und BRAK hat am 31.01.2013 die erste Lesung des **Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes** im Bundestag stattgefunden. Derzeit laufen die Beratungen hierzu im Rechtsausschuss. Ein Bestandteil ist auch die **Rechtsanwaltsvergütung (RVG)**.

**D**ie geplante Neuregelung soll unter anderem die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an die allgemeine Preisentwicklung anpassen. Dazu sind eine hinter der Inflation zurückbleibende Anpassung der Gebühren von etwa 10 % und strukturelle Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vorgesehen. Die letzte lineare Anpassung gab es 1994!

**D**ie lineare Anhebung der Gebührentabellen ist zum einen dringend notwendig, um die Kanzleien an der wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben zu

lassen. Nur bei angemessenen gesetzlichen Gebühren kann das RVG auch weiterhin die wirtschaftliche Grundlage für anwaltliche Tätigkeit sein. Der Zugang zum Recht für Bürger ist nur dann gewährleistet, wenn die Anwaltschaft ihre Aufgaben aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sachgerecht erfüllen kann. Dies ist derzeit nicht in allen Bereichen anwaltlicher Tätigkeit gewährleistet, so dass auch einige strukturelle Änderungen im RVG erforderlich sind.

**D**er Gesetzesentwurf geht jedoch noch nicht weit genug. DAV und BRAK fordern gemeinsam eine Erhöhung der Vergütung um weitere 2 Prozent, da das derzeit vorgesehene Anpassungsvolumen noch nicht einmal die Inflation ausgleicht. Während die Lebenshaltungskosten, vor allem auch die Gehälter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Kanzleimieten in den ver-

gangenen Jahren stetig gestiegen sind, ist die Vergütung für Rechtsanwälte seit der letzten Gebührenreform 2004 im Wesentlichen gleich geblieben. Die Werte der Gebührentabelle wurden sogar seit 1994 nicht mehr angehoben.

**D**er Einsatz für eine angemessene gesetzliche Anwaltsvergütung geht weiter. Unser Ziel ist es, dass es in dieser Legislaturperiode zu einer angemessenen Änderung kommt. Der Gesetzesentwurf soll – so die bisherige Planung – zum 1. Juli 2013 in Kraft treten.

Ihr Ulrich Schellenberg

**Impressum**

**Berliner Anwaltsblatt – 62 Jahrgang**

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V.,  
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63  
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,  
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63  
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Hans-Joachim Ehrig, Benno Schick  
Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin  
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.org • homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,  
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Elke Holthausen-Dux  
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25  
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,  
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin  
Meierottostr. 7 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius,  
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin  
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • E-Mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 20 vom 1.10.2012 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinish,  
Dortmunder Str. 12 • 10555 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 • Telefax: (030) 827 041 64 •  
E-Mail: philipp.heinish@t-online.de • Internet: www.kunstundjustiz.de

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im  
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,  
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de  
Bezugspreis im Jahresabo 84,- €, Einzelheft 10,- €

Druck: Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

**Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates**

**Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen**

Berliner Anwaltsverein  
Littenstr. 11  
  
1 0 1 7 9 Berlin

Name: .....  
Anschrift: .....  
.....  
Geburtsstag: .....  
Zulassungstag: .....  
Telefon/Fax: .....  
E-Mail: .....  
  
Datum                      Unterschrift

**Unsere Themen im März 2013**

**Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner**  
*Zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.02.2013 von Alexandra Gosemärker* ..... Seite 49

**Zur Verabschiedung von Ilona Pohl, der langjährigen Geschäftsstellenleiterin des Berliner Anwaltsvereins** ..... Seite 59

**18 neue Vorstandsmitglieder gewählt**  
**Bericht über die Kammerversammlung am 6. März 2013** ..... Seite 66

**ReNo-Prüfung - Ab sofort mit Gesetz**  
*von Wolfgang Daniels* ..... Seite 78

**Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:**

<u><b>Titelthema</b></u>	<u><b>Kammerton</b></u>	<u><b>Büro&amp;Wirtschaft</b></u>
Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner 49	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 64	ReNo-Prüfung ab sofort mit Gesetz 78
<u><b>Aktuell</b></u>	<u><b>Mitgeteilt</b></u>	<u><b>Bücher</b></u>
(Teil-)Reparatur der Unterhaltsrechtsreform 52	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 70	Buchbesprechungen 79
Gesetzestexte: auch nur „Copy & Paste“? 53	<u><b>Urteile</b></u>	<u><b>Termine</b></u>
51. Verkehrsgerichtstag in Goslar 54	Keine berufsrechtlichen Folgen bei verspätet zurückgezahlten Honorarvorschüssen 71	Terminkalender 82
Verbraucherschützer loben Anwaltssuche im Netz 55	Akteneinsicht: Auch wer abholt, muss zahlen 72	
Präsident des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg im Ruhestand 55	Schmiererei auf Schmiererei = straffrei? 72	<u><b>Beilagenhinweis</b></u>
Zentrale Vollstreckungsgerichte bundesweit eingerichtet 56		Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma
<u><b>BAVintern</b></u>	<u><b>Wissen</b></u>	<b>Juristische Fachseminare, Bonn, und als Teilbeilage</b>
Neuere Entscheidungen des Kammergerichts zum Gewerberaummietrecht 57	Vergaberecht Update 2013 73	<b>GJI Gesellschaft für Juristen-Information mbH, Empfinger</b>
Verabschiedung der langjährigen Geschäftsstellenleiterin des Berliner Anwaltsvereins 59	<u><b>Forum</b></u>	bei.
Erinnerungen an Ilona Pohl 59	Leserbriefe 74	Wir bitten um freundliche Beachtung
Neu im Berliner Anwaltsverein Wechsel in der Geschäftsstelle 60	Oh je, mein „Dr.“ ist futsch 75	
Veranstaltungen des BAV 61		

## BAVintern

**Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,**  
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

### Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

### Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter [www.juris.de/dav](http://www.juris.de/dav),
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltsverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

### Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

**Daher: Zögern Sie nicht länger**

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

# BAV

# Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner

Zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.02.2013

Alexandra Gosemärker

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 19.2.2013 zum Sukzessivadoptionsverbot für eingetragene Lebenspartner (1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09) erneut darüber entscheiden müssen, ob die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen verfassungsgemäß ist. Auch in dieser Frage steht nun fest: sie ist es nicht. Mit diesem Urteil erkennt das oberste deutsche Gericht die Realität von Regenbogenfamilien nicht nur an, es macht darüber hinaus deutlich, dass auch diese Familienform unter dem Schutz des Grundgesetzes steht. Diese Familienform, die es schon lange und vor allem in so vielfältiger Form gibt.

## Die Regenbogenfamilie

Entstanden Regenbogenfamilien bis in die neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts hinein vor allem dadurch, dass ein Elternteil das Kind oder die Kinder in eine lesbische oder schwule Beziehung mitbrachte, so werden mittlerweile die meisten Kinder in Regenbogenfamilien hineingeboren. Es sind zu über neunzig Prozent Frauenpaare, die eine Familie planen und gründen.

Die Vielfalt der Konstellationen ergibt sich vor allem daraus, dass in Regenbogenfamilien neben den Müttern in der Regel auch der biologische Vater und mitunter auch dessen Partner oder Partnerin eine Rolle spielen. Welche das sein soll, muss jeder der Beteiligten zunächst einmal für sich klären: welche der Frauen bekommt das (erste) Kind? Welche rechtliche Position und welche soziale Rolle soll und will der Vater haben? Soll die Co-Mutter das Kind stiefkindadoptieren? Wie können Kind, Co-Mutter und leibliche Mutter abgesichert werden für den Fall, dass das Kind nicht adoptiert werden kann oder soll? Wie aktiv wird der Vater sein, welche Verantwortung will er übernehmen? Wie kann

man seinen und gegebenenfalls den Interessen seiner Partnerin und denen seiner anderen Kinder gerecht werden?

Vor allem die zukünftigen Mütter sehen sich einer komplizierten und mit vielen Unwägbarkeiten behafteten Rechtslage gegenüber. So gilt ein Kind, das in eine eingetragene Lebenspartnerschaft hineingeboren wird, nicht als das Kind beider Lebenspartnerinnen, sondern nur als das Kind der leiblichen Mutter, dies auch dann nicht, wenn das Kind durch eine Samenbankspende gezeugt wurde. Wollen die Mütter und das Kind nicht nur sozial eine Familie sein, sondern auch rechtlich, muss die Co-Mutter das Kind im Wege der Stiefkindadoption adoptieren. An diesem Punkt wird deutlich, was die Regenbogenfamilie von Beginn an prägt und trägt: Vertrauen.

Die Co-Mutter muss darauf vertrauen, dass die leibliche Mutter ihrem Antrag auf Annahme als Kind zustimmt und sie müssen beide darauf vertrauen, dass auch der biologische Vater dem Antrag zustimmt. Der biologische Vater, vor allem der, der nur Spender sein will, muss darauf vertrauen, dass die Mütter das Adoptionsverfahren tatsächlich durchführen. Der Mann, der ein aktiver Vater sein möchte, muss den Müttern vertrauen, dass sie ihm, wie besprochen, den Kontakt oder den Umgang mit dem Kind auch nach der Adoption gewähren. Die Mütter wiederum müssen ihm vertrauen können, dass Abmachungen eingehalten werden. Dass sich die Lebensumstände, aber auch Bedürfnisse und Wünsche im Laufe der Zeit ändern, müssen sie alle ebenfalls bedenken. Das erfordert eine große Anpassungsbereitschaft.

Um die nötige Vertrauensbasis zu schaffen, sprechen die Beteiligten oft schon im Vorfeld ab, wie man miteinander umgehen und kommunizieren wird,

wenn Konflikte auftreten. Je enger der Kontakt zwischen den Eltern – dem Vater und dem Kind – sein soll, umso klarer müssen Grenzen festgelegt werden, umso enger müssen sich die Eltern in Erziehungsfragen sein. Flexibilität, gegenseitiges Nachgeben und Rücksichtnahme sind die Grundlage für das Gelingen einer Regenbogenfamilie.

So werden im Vorfeld nicht nur individuell angepasste Vereinbarungen geschlossen, in denen z.B. Unterhaltansprüche übernommen werden, sondern es werden auch Grundsätze der Kindererziehung geklärt.

## Pflegekinder und adoptierte Kinder

Ein besonderer Fall sind Regenbogenfamilien, die dadurch entstehen, dass Kinder als Pflegekinder zu Frauen- oder Männerpaaren, in der Regel in Kurzzeitpflege, häufig aber auch auf Dauer kommen. Einige werden später in diese Familien hineinadoptiert. Bislang mussten sich die (Pflege)eltern entscheiden, wer von ihnen das Kind adoptieren soll, denn eine gemeinschaftliche Adoption ist Lebenspartnern versagt. So entstehen Konstellationen wie diese: In einer Regenbogenfamilie leben zwei Kinder. Das leibliche Kind der einen Lebenspartnerin und ein Pflegekind. Die leibliche Mutter des älteren Kindes nimmt das Pflegekind als Kind an. Die Co-Mutter bleibt hier außen vor. Die Co-Mutter möchte beide Kinder adoptieren. Dem Familiengericht liegen also Anträge auf Annahme für beide Kinder vor. Nach bislang geltender Rechtslage konnte die Co-Mutter nur das leibliche Kind ihrer Frau annehmen, nicht jedoch das von dieser adoptierte Pflegekind. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird das Familiengericht nun – nach der erfolgten Einzelfallprüfung – beiden Anträgen stattgeben können.

## Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung  
und verkehrspsychologische Gutachten  
**Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27**  
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

### Das Urteil

#### des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hatte zu entscheiden über eine Vorlage des Hanseatischen Oberlandesgerichts und über eine Verfassungsbeschwerde gegen einen Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm über die Frage, ob § 9 Abs. 7 Lebenspartnerschaftsgesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Da diese Vorschrift nicht auf § 1742 BGB verweist, ist es nur Ehegatten möglich, das zuvor vom Partner im Wege der Einzeladoption angenommene Kind selbst anzunehmen.

In beiden Fällen wollte die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner das zuvor angenommene Kind ebenfalls als Kind annehmen.

Nach Auffassung des Hanseatischen Oberlandesgerichts verstößt § 9 Abs. 7 LPartG gegen Art. 3 Abs. 1 GG, soweit er die Sukzessivadoption verwehrt: Das Kindeswohl sei nicht generell dadurch gefährdet, dass das Kind mit zwei homosexuellen Lebenspartnern als rechtliche Bezugspersonen aufwachse.

Anders das Oberlandesgericht Hamm: Der gewichtige Sachgrund für die Un-

gleichbehandlung liege darin, dass die familienrechtlichen Institutionen der Ehe und der Adoption die Kindererziehung zuvörderst als Aufgabe einer aus Vater, Mutter und Kind bestehenden Familie ansehe.

### Die Experten

Elf der angehörten Sachverständigen

(darunter der Berufsverband der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen e.V., die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Deutsche Familiengerichtstag, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband e.V., die Ökumenische Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche (HUK) e.V., der Lesben – und Schwulenverband Deutschland (LSVD)) befürworten eine Zulassung der Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner.

Alein der Deutsche Familienverband hält das Sukzessivadoptionsverbot mit dem Grundgesetz für vereinbar.

### Studie des Bayerischen Staatsinstituts für Familienforschung der Universität Bamberg

Aufmerksamkeit verdient in diesem Zusammenhang die vom Bundesjustizministerium im Jahre 2007 in Auftrag gegebene erste repräsentative wissenschaftliche Studie<sup>1</sup> zu den Lebensverhältnissen von Kindern, die in eingetragenen Lebenspartnerschaften aufwachsen.

Im Rahmen dieser Studie wurden in den

Jahren 2007 und 2008 1.059 Eltern in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften zu vielfältigen Aspekten ihres Regenbogenfamilienalltags befragt. 866 dieser Eltern lebten in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Darüber hinaus wurden 95 Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren telefonisch zu zentralen Aspekten ihrer Entwicklung befragt.

Die Studie zeigt, dass lesbische Mütter und schwule Väter in ihrer elterlichen Kompetenz heterosexuellen Eltern in nichts nachstehen. Sofern Unterschiede im Erziehungsverhalten und Familienklima festgestellt wurden, fördern diese das Wohl der Kinder. Die Eltern sorgen dafür, dass die Kinder Bezugspersonen des anderen Geschlechts im nahen Lebensumfeld haben. Auch wird der Kontakt zum nicht mit den Kindern zusammenlebenden Elternteil, in der Regel dem Vater, gefördert.

Es lässt sich bei Kindern und Jugendlichen in Regenbogenfamilien ein höheres Selbstwertgefühl und mehr Autonomie in der Beziehung zu beiden Elternteilen beobachten als bei Gleichaltrigen in anderen Familienformen. Da überdurchschnittlich viele Kinder aus Regenbogenfamilien höhere weiterführende Schulen besuchen, sind überdurchschnittlich höhere Schulabschlüsse zu erwarten.

Die Kinder berichten von positiven Reaktionen von Freunden und Partnern auf ihre Familienform. Dennoch haben einige Angst vor ablehnenden Reaktionen anderer oder vor möglicher Diskriminierung. Die meisten Regenbogenfamilien haben jedoch die Erfahrung gemacht, dass ihre Mitmenschen umso offener reagieren, je offener sie selbst mit ihrer Familienform umgehen.

### Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass das Verbot mit Art. 3 Abs.1 GG unvereinbar ist, da es die be-

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

## Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter [www.Klares-Juristendeutsch.de](http://www.Klares-Juristendeutsch.de)

**Michael Schmuck**

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

030 - 690 415 85 • [schmuck@michaelschmuck.de](mailto:schmuck@michaelschmuck.de)

1 Rupp, M. (Hrsg.) 2009: Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, Köln, Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft.



Thema

troffenen Kinder und auch die Lebenspartner in ihrem Recht auf Gleichbehandlung verletze. Es benachteilige das adoptierte Kind eines eingetragenen Lebenspartners in verfassungswidriger Weise sowohl gegenüber den adoptierten Kindern eines Ehegatten als auch gegenüber den leiblichen Kindern des eingetragenen Lebenspartners.

**Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt**

Diese Ungleichbehandlungen sind nicht gerechtfertigt. Hier sagt das Gericht deutlich, dass sich die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht in der Weise von der Ehe unterscheidet, dass eine Ungleichbehandlung gegenüber adoptierten Kindern in Ehen gerechtfertigt wäre.

Nach Auffassung der angehörtten psychologischen Sachverständigen habe die Sukzessivadoption stabilisierende entwicklungspsychologische Effekte.

Das Kind erhalte die Gewissheit, dass ihm bei dem Verlust des rechtlichen Elternteils der andere Elternteil bleibe. Das mit der Adoption verbundene gemeinsame Sorgerecht könne das Zusammengehörigkeitsgefühl der Kinder und das Verantwortungsgefühl der Eltern stärken. Hingegen könne das Kind die Verweigerung der rechtlichen Anerkennung des sozialen Elternteils als Ablehnung seiner Person und seiner Familie erleben.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass das Bundesverfassungsgericht eine wichtige praktische Frage für das Zusammenleben der Regenbogenfamilie gesehen hat: Die Tatsache, dass erst das gemeinsame Sorgerecht es den Familiengerichten im Trennungsfall ermöglicht, das Kindeswohl in Fragen des Sorgerechts, vor allem das Aufenthaltsbestimmungsrechts, zu berücksichtigen.

**Weitere Vorteile der Sukzessivadoption**

Dass darüber hinaus das Kind durch die Sukzessivadoption einen weiteren Unterhaltsverpflichteten und das gesetzlich Erbrecht nach diesem Elternteil erhalte, stärke die Position des Kindes.

Auch ist die Ungleichbehandlung gegenüber den leiblichen Kindern des einen Lebenspartners nicht gerechtfertigt. Es bestünden bei diesen beiden Adoptionsformen keine Unterschiede wesentlicher Art, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen.

**Hohe Hürden für Ungleichbehandlung von Ehe und ELP**

Das Bundesverfassungsgericht stellt nochmals klar, dass die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen unter-



ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN
--------------	---------------

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>  Anschriften- und Personenermittlungen</li> <li>  Pfändungsmöglichkeiten</li> <li>  Kontoermittlungen</li> <li>  Vermögensaufstellungen</li> <li>  Beweis- und Informationsbeschaffung</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>  Fehlverhalten in der Partnerschaft</li> <li>  Mitarbeiterüberprüfung</li> <li>  Unterhaltsangelegenheiten</li> <li>  GPS-Überwachung</li> <li>  Beweissicherung</li> </ul> |
|---|---|

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin	Hamburg	München
--------	---------	---------

Kurfürstendamm 52  
10707 Berlin  
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0  
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Valentinskamp 24  
20354 Hamburg  
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03  
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

Maximilianstraße 35a  
80539 München  
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72  
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

liegt. Da beide Partnerschaftsformen gleichermaßen auf Dauer angelegt und rechtlich verfestigt sind, bestünden Unterschiede, die die Ungleichbehandlung rechtfertigen, jedoch nicht.

#### Elterngrundrecht gilt auch für gleichgeschlechtliche Eltern

Darüber hinaus hat das Gericht festgestellt, dass Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG auch gleichgeschlechtliche Eltern schützt. Dass diese auch das Elterngrundrecht trügen, diene dem Kindeswohl. Für die Schutzbedürftigkeit dieses zum Wohle des Kindes gewährten Elternrechts mache es keinen Unterschied, ob die Eltern gleichen oder verschiedenen Geschlechts seien. Das Grundgesetz spreche nicht von Vater und Mutter, sondern von Eltern. Auch abweichende historische Vorstellungen davon, was unter Eltern zu verstehen sei, stehe einer Anwendung des Elterngrundrechts auf eingetragene Lebenspartner heute nicht entgegen.

#### Regenbogenfamilien sind Familien im Sinne des Grundgesetzes

Das Gericht hat darüber hinaus festge-

stellt, dass die sozial-familiäre Gemeinschaft aus eingetragenen Lebenspartnern und den leiblichen oder angenommenen Kindern eines Lebenspartners eine durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Familie bilden. Der Schutz der Familie beziehe auch Familiengemeinschaften im weiteren Sinne mit ein. Dies hatte das Bundesverfassungsgericht schon zu Pflege-, Stief- und nichtehelichen Familien festgestellt. Rechtliche Elternschaft sei auch bei gleichgeschlechtlichen Familien nicht Voraussetzung für den Schutz durch das Familiengrundrecht. Der Familienbegriff sei auch nicht auf ehefähige Partnerschaften ausgerichtet. Wo ein gleichgeschlechtliches Paar dauerhaft mit einem Kind in einer faktischen Eltern-Kind-Beziehung zusammenlebe, lasse sich das Bestehen einer Familie nicht in Abrede stellen. Ihr den Schutz des Familiengrundrechts zu verweigern, widerspreche dem Sinn des Famili-

engrundrechts, das auf den Schutz der sozialen Familiengemeinschaft gerichtet sei.

#### Der Auftrag an den Gesetzgeber

Der Gesetzgeber hat Zeit bis zum 30. Juni 2014, eine verfassungskonforme Regelung zur Sukzessivadoption in Lebenspartnerschaften zu erarbeiten. Abzuwarten bleibt, ob er die Gelegenheit nutzt, die gemeinschaftliche Adoption eines fremden Kindes durch zwei Lebenspartner ebenfalls zu regeln.

Bis zur gesetzlichen Neuregelung ist § 9 Abs. 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Adoption des angenommenen Kindes des eingetragenen Lebenspartners möglich ist.



Die Autorin ist Rechtsanwältin in Berlin und Verfasserin des im Querverlag erschienenen Ratgebers „ERST RECHT!“ zu allen Rechtsfragen rund ums Zusammenleben.

## Aktuell

### (Teil-)Reparatur der Unterhaltsrechtsreform

#### Neuregelung für Scheidung von Langzeitehen seit 1.3.2013 in Kraft

Etwas versteckt in Artikel 3 des Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007<sup>1</sup> ist am 1. März 2013 eine gewichtige Neuregelung auf dem Gebiet des naheheiligen Unterhaltsrechts fast unbemerkt in Kraft getreten.

Bei der Bemessung des Unterhalts nach einer Scheidung soll künftig die Dauer einer Ehe wieder stärkere Berücksichtigung finden. Damit reagiert der Gesetzgeber wohl auf anhaltende Kritik an der rechtlichen Situation, der sich manche Geschiedene nach der Unterhaltsreform 2008 ausgesetzt sahen. Diese sah vor,

dass der Unterhalt für den geschiedenen Ehegatten im Regelfall befristet und auch der Höhe nach begrenzt werden soll, wenn dieser nicht - etwa durch die Kindeserziehung - „ehebedingte Nachteile“ nachweisen kann.

Sowohl der Reformgesetzgeber als auch die nach Inkrafttreten ergangene Rechtsprechung betonten unisono die naheheilige Eigenverantwortung der Ehegatten und beschränkten die „nachwirkende eheliche Solidarität“ auf ein Minimum. Ausdruck dessen war beispielsweise die vom Bundesgerichtshof entwickelte Dreiteilungsmethode bei der

Unterhaltsbemessung nach Wiederheirat des Unterhaltspflichtigen, welche sich regelmäßig zulasten der ersten Ehefrau auswirkte, und die 2011 vom Bundesverfassungsgericht kassiert wurde (1 BvR 918/10).

Künftig werden Ehegatten nach Schei-

1 ...über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen sowie zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts und des materiellen Unterhaltsrechts (vgl. BT-Drs. 17/11885 und BR-Drs. 9/13).

derung einer sog. „Altehe“ durch eine Ergänzung in § 1578 b BGB unterhaltsrechtlich besser gestellt. Durch die (Wieder-)Einführung des Tatbestandsmerkmals der Ehedauer als weiterem Billigkeitsmaßstab für die Herabsetzung von Unterhaltsansprüchen soll klargestellt werden, dass das Fehlen ehebedingter Nachteile nicht „automatisch“ eine Beschränkung des nachehelichen Unterhalts nach sich zieht. Damit steht das Kriterium der Ehedauer nun wieder gleichberechtigt auf einer Stufe mit den „ehebedingten Nachteilen“.

Der seit 2008 geltende Grundsatz, dass beide Eheleute nach einer Scheidung selbst für ihren Unterhalt verantwortlich sind, soll durch die Änderung unangetastet bleiben. Gleichwohl können Geschiedene, die aufgrund der in der Ehe gelebten Rollenverteilung ihre eigene Karriere zurückgestellt haben, nun wieder mit höherem und längerem nachehelichen Unterhalt rechnen, wenn sie lange genug verheiratet waren.

Dass über die geplante Gesetzesänderung im Vorfeld vergleichsweise wenig

bekannt geworden war, mag daran gelegen haben, dass die Änderung des § 1578 b BGB – manche sagen heimlich – im Zusammenhang mit der Umsetzung des Haager Übereinkommens vom 23.11.2007 als „Anpassung ans EU-Recht“ beschlossen wurde. Den/die Familienrechtler/In freut's gleichwohl, ist doch eine Gesetzesänderung gleichzeitig ein Abänderungsgrund i. S. der §§ 238, 239 FamFG.

Thomas Vetter

## Gesetzestexte: auch nur „Copy & Paste“?

Wer formuliert eigentlich Gesetzestexte? Der Gesetzgeber? Oder lässt der sich dabei helfen? Die Internet-Plattform LobbyPlag widmet sich seit Februar unter der Adresse <http://www.lobbyplag.eu> der Untersuchung von EU-Gesetzestexten.

Anlass waren die Arbeiten an der Datenschutzgrundverordnung. Als EU-Politiker mit dem Entwurf dazu beschäftigt waren, hatten sie es mit besonders intensiver Lobbyarbeit zu tun. Bei diesem Thema möchten viele, ganz unterschiedliche Gruppen mitreden. Von großen Unternehmen wie Amazon, eBay oder Google über Banken oder Telekommunikations-Anbietern bis zu Branchenverbänden und Mittelständlern wollen alle ihre unterschiedlichen Interessen eingebracht wissen. Die Lobbyarbeit, vor allem von US-amerikanischer Seite, wird zum Teil als aggressiv beschrieben. Der EU-Abgeordnete Javier Cáceres wird mit dem Hinweis auf "Lobbying in noch nie gekanntem Ausmaß" zitiert.

Für eine Gruppe von Netzjournalisten war dies Grund und Anlass, den möglichen Einfluss von Interessengruppen auf die geplanten Datenschutzregeln der EU näher zu betrachten. Die Autoren wollen vor allem untersuchen, inwieweit eventuell textliche Vorgaben von Lobbyverbänden in den endgültigen Gesetzestext eingeflossen sein könnten.

Die Autoren haben dazu eine ganze Reihe von Texten aus unterschiedlichen Quellen wie der französischen Bürgerrechtsorganisation La Quadrature du Net, der schwedischen Piratenpartei aber auch aus anonymen Quellen ausgewertet.

Auf der Website lassen sich diese Texte,

nach einzelnen Problemen sortiert, mit dem Entwurf der Datenschutzgrundverordnung vergleichen. Dort wird ebenfalls angezeigt welcher Abgeordnete entsprechende Anträge gestellt hat und wie genau Lobbytexte in dem betreffenden Antrag verwendet wurden.

Bei einigen Beispielen lässt sich feststellen, dass der vorgesehene Gesetzestext wortwörtlich von Lobbyvorschlägen übernommen wurde.

German von Blumenthal

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

**DRALLE | SEMINARE**

### **RVG für ANFÄNGER/-innen Quer- und Wiedereinsteigerinnen**

#### **Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen**

Grundlagen und Aufbau des RVG mit VV, wichtigste außer- und gerichtlichen Gebühren (ZivR) und Anrechnungsvorschriften, mit **praxisorientierter Fallbearbeitung**

Fr., **12. April 2013**, Berlin  
09.30 – 18.30 Uhr

Referentin:

**Dorothee Dralle**  
Lehrbeauftragte, Rechtsfachwirtin

**€ 220,-** \* zzgl. Mwst. (einschließlich Mittagessen)

Anmeldung:  
[info@dralle-seminare.de](mailto:info@dralle-seminare.de)  
Telefax 030.81 49 48 40  
Telefon 030.788 99 343

**Weitere Seminare & Infos: [www.dralle-seminare.de](http://www.dralle-seminare.de) | [info@dralle-seminare.de](mailto:info@dralle-seminare.de)**

## 51. Verkehrsgerichtstag in Goslar

# DAV konnte sich teilweise durchsetzen

Vom 23. bis 25. Januar 2013 fand in Goslar der 51. Deutsche Verkehrsgerichtstag statt. Auf der vom Verein „Deutscher Verkehrsgerichtstag - Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e.V.“ durchgeführten Veranstaltung diskutierten Fachleute aus Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft sowie den Automobilclubs und anderen Interessenverbänden über aktuelle Themen rund um das Verkehrsrecht und beschlossen gemeinsame Empfehlungen an den Gesetzgeber. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) vertrat durch seine Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht die Interessen der Anwaltschaft auf dem VGT.

Nunmehr liegen die Ergebnisse des Verkehrsgerichtstages vor und die DAV-

Vertreter zogen ein insgesamt positives Fazit, konnte sich der DAV mit Hilfe seiner Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht doch vielfach Gehör in den einzelnen Arbeitskreisen verschaffen:

So wurde in den Beschluss des Arbeitskreises I etwa die Forderung des DAV aufgenommen, bei schweren Personenschäden **Spezialabteilungen bei den Gerichten** zu schaffen.

Im Arbeitskreis II wurde auch die Vorstellung der Anwaltschaft aufgenommen, dass es bei **Kindern ab zehn Jahren** auf die **individuelle Einsichtsfähigkeit** ankommt und dies durch Sachverständigengutachten zu prüfen ist. Kinder werden schließlich nicht über Nacht vernünftig. Daher ist es notwendig, dass der Gesetzgeber und die Rechtsprechung Kinder auch über das 10. Lebensjahr hinaus im Straßenverkehr schützen.

„**Aggressive Autofahrer**“ waren Gegenstand des Arbeitskreises III. Auch dort hat der DAV durchgesetzt, dass nicht Ziel sein kann, gegen subjektiv als aggressiver empfundene Autofahrer mit der Keule in Form von Strafverschärfungen vorzugehen. Der Arbeitskreis empfiehlt eine bessere Verkehrsüberwachung und eine stärkere Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer.

Große Resonanz fand der Arbeitskreis IV mit dem Thema der **Geschwindigkeitsmessung**. Der Verkehrsgerichtstag hat sich dafür ausgesprochen, dass Geschwindigkeitsmessungen aus Gründen der Verkehrssicherheit und nicht aus pekuniären Interessen durchgeführt werden sollten. Für die Anwaltschaft bedeutend wurde beschlossen, das **Aktenansichtsrecht** der Anwälte wesentlich zu verbessern.

Die vom Deutschen Anwaltverein schon mehrfach geäußerte Kritik am Punktesystem wurde im Arbeitskreis V aufgegriffen. Es ist nicht übertrieben wenn man sagt, dass die Pläne des Bundesverkehrsministers zur **Reform des Punktesystems** in Goslar durchgefallen sind.

In dem für die Anwaltschaft wichtigen Arbeitskreis VI zum **Schadensmanagement der Rechtsschutzversicherer** wurde schließlich die Wichtigkeit der freien Rechtsanwaltswahl betont. Ebenso ist die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts für eine funktionsfähige Rechtspflege unabdingbar. Im Bereich Mediation ist der Zugang des Versicherungsnehmers zu qualifizierter anwaltlicher Beratung zu gewährleisten. Auch die Vorstellungen des DAV nach einer Schaffung einer besseren Transparenz und der Möglichkeit der gemeinsamen Gespräche wurde aufgenommen.

Die vollständigen Beschlüsse des 51. Verkehrsgerichtstages können im Internet auf den Seiten des Deutschen Verkehrsgerichtstages unter <http://www.deutscher-verkehrsgerichtstag.de/> eingesehen werden.

Der nächste Verkehrsgerichtstag findet vom 29. bis 31. Januar 2014 wieder in Goslar statt.

Thomas Vetter (mit DAV)

Dolmetscher  
und Übersetzer

Tel 030 · 884 30 250  
Fax 030 · 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr  
post@zaenker.de

## Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer  
( Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch )

### Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

### Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

### Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

### Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin**  
**zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

## Verbraucherschützer loben Anwaltssuche im Netz

Die Suche nach einem Anwalt im Internet nimmt auf dem Rechtsberatungsmarkt eine immer größere Bedeutung ein. Portale wie Anwaltauskunft.de und Anwalt24.de bieten dem Rechtsuchenden hilfreiche Hinweise und sind nutzerfreundlich aufgebaut. Zu diesem Ergebnis kommt die Stiftung Warentest, die in Ihrer März-Ausgabe der Zeitschrift Finanztest die Anwaltssuche im Internet unter die Lupe genommen hat.

Neben dem nutzerfreundlichen Aufbau bieten die Portale auch die Möglichkeit,

gezielt nach Fachanwälten zu suchen. Tipps zur Anwaltssuche und zur Vorbereitung auf den Anwaltstermin sowie Hinweise auf die Kosten, mit denen man bei Fachanwälten rechnen muss, hat Finanztest ebenfalls in der März-Ausgabe veröffentlicht.

Eine Leserumfrage von test.de ergab zudem, dass sich viele bei der Anwaltssuche auf die persönliche Empfehlung von Freunden verlassen. Laut Finanztest sollte diese Empfehlung aber nicht den endgültigen Ausschlag geben. Denn der

Freund hatte möglicherweise ein ganz anderes rechtliches Problem. Eine Anwaltssuche im Netz könne deshalb sinnvoll sein. Darüber hinaus verweisen die Verbraucherschützer auch auf die Anwaltsempfehlung des Rechtsschutzversicherers, betonen aber die Unverbindlichkeit derselben. Eine Onlinerechtsberatung auf Seiten wie Frag-einen-Anwalt.de ist den Verbraucherschützern zufolge nur bei einfachen Fragen empfehlenswert.

Zu ausführlicheren Ergebnissen des Tests siehe S. 68 in diesem Heft und online unter [www.test.de/thema/anwalt](http://www.test.de/thema/anwalt).

*Eike Böttcher*

## Präsident des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg in den Ruhestand verabschiedet

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg, des größten Landesarbeitsgerichts in Deutschland, Herr Dr. Gerhard Binkert, wurde am 28. Februar 2013 in den Ruhestand verabschiedet.



Im Rahmen eines Empfangs in den Räumlichkeiten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg sprach die Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen dem scheidenden Präsidenten Worte des

Dankes und der Anerkennung für sein berufliches Lebenswerk im Dienste der Arbeitsgerichtsbarkeit aus.

Dr. Binkert erklärte seinerseits, er sei stets von seinem Beruf als Arbeitsrichter begeistert gewesen und sei dankbar, diesen Beruf für diese lange Zeit ausgeübt haben zu dürfen. Er

stellte heraus, dass die Arbeitsgerichtsbarkeit funktioniere. Bei einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von nur

3,9 Monaten in der ersten Instanz und nur 4,6 Monaten beim Landesarbeitsgericht werde sie ihrer Aufgabe, rasch und praxisgerecht zu entscheiden, gerecht. Darauf sei er sehr stolz.

Dr. Binkert war von 1982 bis 1983 Justiziar in der Senatsarbeitsverwaltung. 1983 trat er in die Berliner Arbeitsgerichtsbarkeit ein und wurde 1992 zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ernannt. Seit dem 01.01.2007 war er Vizepräsident des zu diesem Zeitpunkt fusionierten Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg und seit 2011 dessen Präsident.

*Pressemitteilung des  
Landesarbeitsgerichts  
Berlin-Brandenburg*

# ANZEIGEN

**CB-VERLAG CARL BOLDT**

BASELER STRASSE 80 • 12205 BERLIN • TELEFON (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25

E-MAIL: [CB-VERLAG@T-ONLINE.DE](mailto:CB-VERLAG@T-ONLINE.DE) • [WWW.CB-VERLAG.DE](http://WWW.CB-VERLAG.DE)

## Zentrale Vollstreckungs- gerichte bundesweit eingerrichtet

Im Zuge der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung ist die Führung des Schuldnerverzeichnisses zentralisiert und automatisiert worden. Fortan führen die von den Ländern bundesweit neu eingerichteten zentralen Vollstreckungsgerichte ein landesweites Schuldnerverzeichnis (siehe Kasten).

In einem bundesweiten Vollstreckungsportal der Länder ([www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de)) werden die Daten aus den landesweiten Schuldnerverzeichnissen nach §§ 882b ff. ZPO zum kostenpflichtigen Abruf bereitgestellt.

In Berlin wird das Zentrale Vollstreckungsgericht seit dem 1. Januar beim Amtsgericht Mitte betrieben.

Für Anträge auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Durchsuchungsbeschlüssen, Haftbefehlen etc. sowie alle Gerichtsvollzieheraufträge haben sich die Zuständigkeiten allerdings nicht geändert. Die Anträge sind weiterhin an das für den Wohnsitz des Schuldners zuständige Amtsgericht zu stellen.

*Thomas Vetter*

### Die Zentralen Vollstreckungsgerichte der Länder ab 01.01.2013

Baden-Württemberg	Amtsgericht Karlsruhe Schloßplatz 23, 76131 Karlsruhe
Bayern	Amtsgericht Hof Berliner Platz 1, 95030 Hof
Berlin	Amtsgericht Mitte Littenstraße 12-17, 10179 Berlin
Brandenburg	Amtsgericht Nauen Paul-Jerchel-Str. 9, 4641 Nauen
Bremen	Amtsgericht Bremerhaven Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven
Hamburg	Amtsgericht Hamburg Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg
Hessen	Amtsgericht Hünfeld Hauptstraße 24, 36088 Hünfeld
Mecklenburg-Vorpommern	Amtsgericht Neubrandenburg Friedrich-Engels-Ring 16-18 17033 Neubrandenburg
Niedersachsen	Amtsgericht Goslar Hoher Weg 9, 38640 Goslar
Nordrhein-Westfalen	Amtsgericht Hagen Heinitzstraße 42, 58097 Hagen
Rheinland-Pfalz	Amtsgericht Kaiserslautern Bahnhofstraße 24, 7655 Kaiserslautern
Saarland	Amtsgericht Saarbrücken Franz-Josef-Röder-Straße 13 66119 Saarbrücken
Sachsen	Amtsgericht Zwickau Platz der Deutschen Einheit 1 08056 Zwickau
Sachsen-Anhalt	Amtsgericht Dessau-Roßlau Willy-Lohmann-Straße 29 , 06844 Dessau-Roßlau
Schleswig-Holstein	Amtsgericht Schleswig Lollfuß 78, 4837 Schleswig
Thüringen	Amtsgericht Meiningen Lindenallee 15, 98617 Meiningen

***Werden auch Sie Mitglied im  
Berliner Anwaltsverein e.V. !!***

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

## BAVintern

## Richter- und Anwaltschaft im Dialog

Neuere Entscheidungen des Kammergerichts  
zum Gewerberaummietrecht

In der Veranstaltungsreihe „Richter und Anwaltschaft im Dialog“ des Berliner Anwaltsvereins stellte der Vorsitzende des 8. Zivilsenats des Kammergerichtes, Herr VRiKG Rainer Bulling Entscheidungen aus den letzten zwei Jahren vor. Sein Senat verhandelt den größten Teil der Gewerberaummietrechtssachen (daneben ist noch der 12. Senat zuständig), so dass fast ausschließlich Entscheidungen des 8. Senates besprochen wurden.

In erfrischender Art und Weise meinte Herr Bulling eingangs, dass die Rechtsprechung des Kammergerichts nicht der „Nabel der Welt“ sei, sondern sich in vielen Entscheidungen eben auch die Umsetzung der Rechtsprechung des BGH widerspiegeln. Bei der Auswahl ging es ihm darum, möglichst praxisnahe Entscheidungen zu referieren, was ihm auch gelang - und von den insgesamt 22 vorgestellten Entscheidungen wurden einige durchaus kontrovers diskutiert. Unter anderem ging es um folgende Fälle:

Ein oft in der Gewerberaummieta auftretendes Problem ist die Umsatzsteuer (U.v.24.5.2012, 8 U 160/11 - MDR 2012, 1277): Im Mietvertrag war vereinbart, dass die Miete zuzüglich der Umsatzsteuer zu zahlen sei, was zunächst auch so erfolgte. Später stellte sich heraus, dass die Angabe der Mieterin, Unternehmerin zu sein, nicht zutreffend war. Die Mieterin zahlte die Umsatzsteuer nicht mehr und forderte auch die bereits gezahlte Umsatzsteuer zurück. Das Kammergericht gab dem Vermieter recht: Wenn der Vermieter nicht wirk-

sam gemäß § 9 Abs.1 UStG auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichten kann, geht eine Vereinbarung, wonach zur

Miete jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer zu zahlen ist, ihrem Wortlaut nach zwar ins Leere. Allerdings kann eine Regelungslücke Betracht kommen, wenn die Vertragsparteien beim Aushandeln der Miethöhe die Option des Vermieters zur Umsatzsteuer und die sich daraus ergebenden Steuervorteile berücksichtigen, so dass nicht lediglich ein einseitiger Kalkulationsirrtum des Vermieters vorliegt. Diese Regelungslücke ist im Wege ergänzender Vertragsauslegung schließen. Und hier kommt das Kammergericht zum Ergebnis, dass dann die entsprechend erhöhte Miete zu zahlen ist.

Im Urteil vom 21.11.2011 (8 U 77/11 MDR 2012, 516) war eine Umsatzmiete vereinbart, es gab aber Streit um die Einsichtsrechte des Vermieters. Das Kammergericht sprach dem Vermieter ein Recht zur Kontrolle der Umsatzangaben des Mieters zu. Der Referent wies hier aber - für die Kautelarpraxis durchaus wichtig - darauf hin, dass im entschiedenen Fall konkrete Verdachtsmomente für falsche Angaben des Mieters vorlagen. Es könnte aber durchaus

möglich sein, dass eine Klausel in AGB, welche ein uneingeschränktes Prüfungsrecht des Vermieters vorsieht und nicht an konkrete Umstände anknüpft, eventuell gegen § 307 BGB verstoßen könnte. Dies war hier aber nicht zu prüfen, da bei einem begründeten Verdacht jedenfalls ein immanentes Kontrollrecht besteht.

In den nächsten beiden Urteilen ging es um den Urkundenprozess, wobei Herr Bulling darauf hinwies, dass die Anwaltschaft aus seiner Sicht von dieser Mög-

## Anwaltsfortbildung in Berlin

## Fortbildungsseminare in Berlin § 15 FAO

## Arbeitsrecht

- ▶ Europarechtliche Fallstricke für den Arbeitsrechtler 31.05.2013

## Bau- und Architektenrecht

- ▶ Prozesstaktik im Baurecht 31.05.2013
- ▶ Umgang mit dem Sachverständigengutachten 01.06.2013

## Familienrecht

- ▶ Schnittstellen des Familienrechts zum Erb- und GesR 08.06.2013
- ▶ Steuerrechtliche Bezüge zum Familienrecht 07.06.2013
- ▶ auch für Steuerrecht geeignet

## Handels- und Gesellschaftsrecht

- ▶ Compliance im Gesellschaftsrecht 01.06.2013

## Medizinrecht

- ▶ Arzthaftungsrecht aktuell 01.06.2013
- ▶ Kooperationen im Gesundheitswesen 31.05.2013

## Fachanwalts-Lehrgänge in Berlin

- ▶ 45. Fachanwalts-Lehrgang Medizinrecht 31.10.2013 - 22.02.2014
- ▶ 46. Fachanwalts-Lehrgang Sozialrecht 12.09.2013 - 08.02.2014

## Seminare „Für mich und meine Kanzlei“ in Berlin NEU

- ▶ Gebührenrecht aktuell 2013 13.09.2013
- ▶ Berlin mit Durchführungs-Garantie

Weitere Informationen finden Sie unter [www.ARBBER-seminare.de](http://www.ARBBER-seminare.de)

**ARBBER**  
seminare Anwaltsfortbildung

Tel. 07066 - 90 08 0  
Fax 07066 - 90 08 22  
Kontakt@ARBBER-seminare.de  
[www.ARBBER-seminare.de](http://www.ARBBER-seminare.de)

lichkeit zu wenig Gebrauch mache. Mietforderungen (U. v. 5.4.2012, 12 U 49/11, MDR 2012, 901) können im Urkundenprozess eingeklagt werden, allerdings nicht, wenn unstrittige Mängel vorhanden sind. Auch Nebenkostennachforderungen (U. v. 28.6.2010 8 U 167/09, ZMR 2011, 116) können im Urkundenprozesses eingeklagt werden. Hier wies er darauf hin, dass sich sein Senat nunmehr der Rechtsprechung des BGH (U. v. 13. 4. 2011 - XII ZR 110/09; MDR 2011, 936) angeschlossen hat, wonach die Abstandnahme vom Urkundenprozess auch noch in der Berufung zulässig ist.

Zwei Urteile befassten sich mit Eilverfahren: Im Urteil vom 20.8.2012 (8 U 168/12, GE 2012, 1561) mietete eine Botschaft Räume im ersten Obergeschoss an, später verlegte der Vermieter den Eingang von der Straße in einen Seiteneingang. Der Mieter wollte dies durch einstweilige Verfügung verhindern, was ihm nicht gelang: Der Mieter hat an Gemeinschaftsflächen keinen Mitbesitz und somit keinen Besitzschutz, was Voraussetzung für die Einstweilige Verfügung gewesen wäre. Ohne besondere Vereinbarung, etwa im Hinblick auf besondere Ausstattungsmerkmale, hat der Mieter auch keinen Anspruch auf die Gestaltung der Gemeinschaftsflächen. Im entschiedenen Fall kam hinzu, dass der neu gestaltete Eingang auch mit dem bisherigen vergleichbar war. Ein Vermieter konnte dagegen mit einer Leistungsverfügung eine Betriebspflicht in einem Einkaufszentrum durchsetzen (U. v. 12.9.2011, 8 U 141/11, GE 2011, 1484). Die Besonderheit hier war aber, dass die Räume des Mieters in prominenter Lage gelegen waren und die Einstellung des Betriebes die Attraktivität des Ausstellungs- und Verkaufszentrums sehr stark gemindert hätte. In der Diskussion ergab sich, dass dies eventuell anders zu beurteilen sein könnte, wenn der Mieter den Betrieb nicht gänzlich einstellt, sondern jedenfalls noch zeitweise geöffnet hält.

Lebhaft diskutiert wurde auch der Beschluss vom 21.12.2012 (8 U 286/11, nicht veröffentlicht): Zeigt der Mieter ei-

nen Mangel an, zahlt aber die ungekürzte Miete vorbehaltlos weiter, ist in der Regel eine Rückforderung durch § 814 BGB ausgeschlossen, weil von der Kenntnis des Mieters vom Minderungsrecht auszugehen ist (Hinweis auf BGH U.v.16.07.2003, VIII ZR 274/02, BGHZ 155, 380 = NJW 2003, 2601 zum Wohnraummietrecht.)

Im - ebenfalls nicht veröffentlichten - Beschluss vom 18.10.2012 (8 U 38/12) ging es um das Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB: Bei Beeinträchtigungen aus einer zu duldbaren Baumaßnahme steht dem Mieter ein Leistungsverweigerungsrecht nicht zu, da dieses nur zur Durchsetzung eines Erfüllungsanspruches auf Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes dient. Hier machte der Referent deutlich, dass im Prozess darauf zu achten ist, Einreden auch deutlich zu erheben, was wohl durchaus auch mal unterlassen wird. Im Hinblick auf die Vertretung von Vermietern gab er den Hinweis, dass bei fortschreitendem Zahlungsverzug Kündigungen durchaus auch mehrfach ausgesprochen werden sollten, gerade bei kleineren Mängeln mit geringen Minderungsquoten.

Im Beschluss vom 19.4.2012 (8 W 24/12, nicht veröffentlicht) schließt sich das Kammergericht der Rechtsprechung des BGH (NJW 2006, 1422 zu Wohnraum) an, wonach bei einer zulässiger Weise ausstehenden Nebenkostenabrechnung der Vermieter einen angemessenen Teil der Kautions einbehalten kann. Wenn keine Anhaltspunkte für eine abweichende Höhe der möglichen Nachforderung bestehen darf er dies in Höhe der Vorauszahlung für drei Monate. Hier wurde darüber diskutiert, ob die Höhe des Einbehaltes gerechtfertigt ist, oder ob nicht vielmehr z.B. von der letzten Abrechnung auszugehen sei.

Mit dem Urteil vom 23.1.2012 (8 U 83/11, GE 2012, 545) machte Herr Bulling deutlich, dass die Verwirkung sehr hohe Hürden hat: Im Rahmen des Umstandsmomentes muss deutlich werden,

dass der Schuldner sich durch Vermögensdispositionen darauf eingerichtet hat, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden (Hinweis auf BGH NJW 2003, 824).

In den letzten drei Entscheidungen ging es um Kostenfragen. Mit den Beschlüssen vom 4.8.2011 (8 W 48/11, AGS 2011,558) und vom 11.6.2012 (8 W 44/12, MDR 2012, 1085) machte sich sein Senat - wie er es selbst ausdrückte - bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht beliebt: Der Streitwert der Klage auf Feststellung eines Minderungsrechtes richtet sich analog § 41 Abs. 5 GKG nach dem Jahresminderungsbetrag.

Mit der letzten vorgestellten Entscheidung (B. v. 19.11.2012 - 8 W 80/12 - InfoM 2012, 550) machte er allerdings wieder „Boden gut“: Der Streitwert der Räumungsklage erhöht sich um die Beseitigungskosten, wenn neben der Herausgabe eines Grundstücks auch die Beseitigung von Baulichkeiten begehrt wird. Damit relativierte er im Übrigen auch seine Eingangsbemerkung: Denn diese Entscheidung erging gegen BGH GE 1995,556- was zeigt, dass das Kammergericht sich selbstverständlich nicht darauf beschränkt, nur die Vorgaben des BGH umzusetzen.

Insgesamt zeichnete sich die Veranstaltung dadurch aus, dass durch verschiedene - durchaus auch kritische - Nachfragen aus dem Publikum in der Tat ein Dialog entstand, wobei der Referent es verständlicherweise vermied, sich im Hinblick auf konkrete Rechtsfragen festzulegen. Andererseits konnten die Teilnehmer durch seine verschiedenen Hinweise zum praxisnahen Vorgehen im Prozess mehr als nur theoretisches Wissen mitnehmen.



*Rechtsanwalt Johannes Hofele,  
Fachanwalt für Steuerrecht und  
Sprecher des Arbeitskreises  
Mietrecht und WEG im BAV*



## BAVintern

### Verabschiedung der langjährigen Geschäftsstellenleiterin des Berliner Anwaltsvereins

## 36 Jahre im Berliner Anwaltsverein

Der 28. Februar 2013 ist das Ende einer Ära. Nicht nur der Papst hatte an diesem Tag seinen letzten Arbeitstag. Auch für Ilona Pohl, die langjährige Geschäftsstellenleiterin im Berliner Anwaltsverein, ist dieser Tag der letzte Tag ihres sechsunddreißigjährigen Vollzeit-Einsatzes für den Berliner Anwaltsverein.

Seit mehr als drei Jahrzehnten ist Ilona Pohl das organisatorische Rückgrat des Vereins. Am 1. Juni 1977 nahm sie die Arbeit im (West-) Berliner Anwaltsverein



auf. Für den anwaltlich – vom damaligen Vorsitzenden Herrn Kollegen Dr. Schmidt – erstellten Arbeitsvertrag genügte damals noch eine halbe DIN A4 Seite. Einige hundert Mitglieder nur gab es damals in einer kleinen Kreuzberger Geschäftsstelle zu verwalten.

Sechsenddreißig Jahre später ist der Berliner Anwaltsverein ein Berufsverband mit ca. 4.300 Mitgliedern. Die Mitgliederverwaltung, Seminare und Veranstaltungen, Arbeitskreise, Jugendpro-



jekte, Deutsche Anwaltstage, Juristenbälle, Beratungstage, Schulprojekte und nicht zuletzt das „Herrenessen“ (heute: Berliner Anwaltsessen) und seine Gäste aus Politik, Justiz und europäischer An-

waltschaft gab und gibt es hierbei zu bewältigen. Die Umsetzung all dieser Projekte leistete in den vergangenen Jahrzehnten eine einzige fest angestellte Kraft im Büro des Berliner Anwaltsvereins: Ilona Pohl.

Wechselnde ehrenamtliche Vorstände konnten sich hierbei immer auf die verlässliche Organisation durch Ilona Pohl verlassen. Nicht nur unseren Mitgliedern – sondern weit darüber hinaus – ist die Kreuzberger Stimme am Telefon, und Frau Pohls Einsatz bei unseren Veranstaltungen und in der Geschäftsstelle bekannt.

Für zu viel Rückblick besteht indes kein Anlass. Frau Pohl wird die Geschäftsstelle und die Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins auch in Zukunft weiter unterstützen.

*Ulrich Schellenberg,  
Vorsitzender des  
Berliner Anwaltsvereins*

## Erinnerungen an Ilona Pohl

Ich war von 1975 bis 1989 Vorsitzender der Berliner Anwaltsvereins. Ende der 70iger Jahre kam Frau Pohl zu uns.

Wenn ich an Frau Pohl denke erinnere ich mich insbesondere an zwei Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins bei denen Frau Pohl mir eine hilfreiche Stütze war, und zwar an das jährlich in Berlin stattfindende Anwaltsessen des Berliner Anwaltsvereins sowie an den IBA-Kongress im Jahre 1980.

Von meinem Vorgänger, Herrn Kollegen Kuhns habe ich das Berliner Anwaltsessen übernommen, das im November eines jeden Jahres stattfand mit zahlreichen Ehrengästen aus der Justiz, der Politik, der Wirtschaft, den freien Berufen und ausländischen Anwaltsorganisationen. Die Woche, in der das Anwaltsessen stattfand, war für mich in jedem Jahr die anstrengendste und auch aufregendste Zeit. Frau Pohl war mir bei der Vorbereitung und der Durchführung der Veranstaltung außer meinem Kollegen im Vorstand und der Geschäftsführung des Berliner Anwaltsvereins

eine unersetzbare Hilfe. Sie war in all den Aufregungen für mich der ruhende Pol. Wenn ich vor der Veranstaltung in dem Hotel, in dem das Essen stattfand, eintraf war Frau Pohl schon dort. Sie hatte bereits die von ihr angefertigten Tischkarten entsprechend der 2 Tage vorher vom Vorstand festgelegten Tischordnung auf den Tischen verteilt.



Damit uns keine Fehler unterliefen, habe ich sodann mit Frau Pohl die Tischordnung noch einmal überprüft. Sehr häufig musste sie im letzten Moment geändert werden, da einige Gäste nach Festlegung der Tischordnung noch kurzfristig abgesagt hatten. Dies war oft nicht ganz einfach und die Zeit drängte, weil die ersten Gäste alsbald eintreffen konnten. Während mich die oft zahlreichen erforderlichen Änderungen völlig nervös machten, behielt Frau Pohl ihre Ruhe, die dann auch auf mich ausstrahlte. Besonders erinnere ich mich noch an den Besuch des Bundespräsidenten Prof. Karl Carstens zu dem Anwaltsessen im Jahre 1982. Das ganze Haus befand sich in Aufregung wegen dieses hohen Besuches. Mir war vom Bundespräsidialamt hinsichtlich des Besuches des Herrn Bundespräsidenten ein Zeitplan übersandt worden, denn ich streng einhalten sollte. Zu einer dort angegebenen auf die Minute festgelegten Zeit hatte ich den Herrn Bundespräsidenten am Eingang des Hotels Palace zu empfangen. Da der Empfang und das Essen im ersten Stock des Hotels stattfand, musste ein Fahrstuhl bereitstehen, mit dem ich den Bundespräsidenten nach oben geleitete. Für unseren anderen Gäste und auch die Hotelgäste war zu diesem Zeitpunkt der Fahrstuhl blockiert. Sodann musste ich für einen pünktlichen Beginn des Essens sorgen, was angesichts der Tatsache, dass ca. 200 Gäste, die zuvor an dem Empfang teilgenommen hatten, in dem Festsaal ihre Plätze aufsuchen mussten, nicht ganz einfach war. Während mich dies alles sehr aufregte, behielt Frau Pohl die stets bereitstand, mir zu helfen, ihre Ruhe.

Im Jahr 1980 hatte der Deutsche Anwaltverein den alle 2 Jahre stattfindenden IBA-Kongress mit mehr als 2000 in- und ausländischen Teilnehmern nach Berlin eingeladen. Der Berliner Anwaltsverein erhielt die Aufgabe, das Rahmenprogramm zu gestalten u.a. mit einem Abschlussball im Palais am Funkturm und einer Dampferfahrt für alle an dem Kongress teilnehmenden Gäste. Zentrale Anlaufstelle für diese Vorbereitungen war die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins mit Frau Pohl.



In der Zeit meiner Vorstandstätigkeit war Frau Pohl auch nicht nur für die Berliner Anwälte tätig, sondern auch für die Freien Berufe. Während der 14 Jahre, in denen ich Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins war, war ich 10 Jahre zugleich auch Präsident des Verbandes der Freien Berufe in Berlin. Dies hatte zur Folge, dass die von Frau Pohl verwaltete Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins auch für den Verband der Freien Berufe tätig war. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehörte es in dieser Zeit somit auch die Vorstandssitzungen und die jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen des Verbandes der Freien Berufe vorzubereiten. Hinzu kamen Veranstaltungen wie der Bundeskongress der Freien Berufe in Berlin, zu dem der in Bonn ansässige Bundesverband der Freien Berufe eingeladen hatte sowie ein vom Bundesver-

band der Freien Berufe in Berlin veranstaltetes internationales Seminar. Für beide Veranstaltungen organisierten wir über unsere Geschäftsstelle – also Frau Pohl – als Rahmenprogramm jeweils eine Dampferfahrt auf der Havel. Hinzu kam die Organisation zahlreicher Vortragsveranstaltungen des Verbandes der Freien Berufe in Berlin.

Ich erinnere mich gerne an diese Zeit und die Zusammenarbeit mit Frau Pohl. Ich bin ihr dankbar, dass sie diese 14 Jahre trotz erheblicher Arbeitsüberlastung, die ich ihr zugemutet habe, so freundschaftlich durchgehalten hat. Auch nach meinem Ausscheiden aus dem Vorstand im Jahre 1989 sind wir in Kontakt geblieben. Bei Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins haben wir uns gesehen. Außerdem ruft sie jedes Jahr an meinem Geburtstag an und gratuliert mir.

Ich wünsche Frau Pohl, dass sie nunmehr nach alldem Stress noch viele Jahre im Kreise ihrer Familie ihren jetzt beginnen Ruhestand genießen kann.



*Dr. Ulrich Schmidt ist Rechtsanwalt und Notar a.D.*

*Er war von 1975 bis 1989 Vorsitzender der Berliner Anwaltsvereins.*

## Neu im Berliner Anwaltsverein

### Wechsel in der Geschäftsstelle

Monika Frenkel ist die neue Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins. Ihr gesamtes Berufsleben verbindet Frau Frenkel mit der Anwaltschaft: So war sie bereits vor der



**Monika Frenkel,  
neue Mitarbeiterin  
im Berliner  
Anwaltsverein**

Wende auf der Littenstraße für das Kollegium der Rechtsanwälte tätig, arbeitete als Rechtsanwalts-Fachangestellte sowie beim Deutschen Anwaltverein. Sie ist künftig Ihre Ansprechpartnerin für alle Fragen der Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein, für die Seminare und Fortbildungsveranstaltungen.

*Christian Christiani,  
Geschäftsführer des  
Berliner Anwaltsvereins*

## BAV-Termine

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
<b>Mittwoch, 20.03.2013</b> 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR; Nichtmitglieder: 70,00 EUR	<b>Dr. Martin Fenski</b> Vorsitzender Richter am LAG Berlin-Brandenburg	<b>Richter- und Anwaltschaft im Dialog:</b> Aktuelle Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts
<b>Mittwoch, 20.03.2013</b> 18.30 - 20.30 Uhr Ort: INHAUS GmbH, Klosterstraße 64, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	<b>Richard Radtke</b>	<b>Arbeitskreis Strafrecht</b> Gerichtsverfassung und Wahrheitsfindung Konzeptionelle Probleme des Strafverfahrens in Deutschland
<b>Donnerstag, 28.03.2013</b> 19.00 - 21.00 Uhr Ort: Krausenstr. 9-19 (in der Niederlassung von HDI-Gerling) Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de	<b>Martina Zünkler</b> Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht 2000-2007 Richterin am Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin	<b>Arbeitskreis Verwaltungsrecht</b> Reform des Staatsangehörigkeitsrechts Anhand der ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung soll der Frage nachgegangen werden, ob die Neuerungen zum 1. Januar 2000 für die anwaltliche Beratungspraxis zu beachtenswerten Streitfällen geführt haben
<b>Mittwoch, 03.04.2013</b> 19.00 - 21.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	<b>Herr Gensch</b> Abteilung III – Gesundheitsbe- zogener Arbeitsschutz  <b>RA Rolf Kegel</b>	<b>Arbeitskreis Arbeitsrecht</b> Gespräch rund um Fragen zum Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) - mit Rechtsprechungsübersicht
<b>Dienstag, 09.04.2013</b> 17.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 60,00 EUR; Nichtmitglieder: 90,00 EUR	<b>Ingeborg Rakete-Dombek</b> Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin für Familien- recht, Lehrbeauftragte an der Leibniz Universität Hannover, Mitautorin des Münchner Anwaltshandbuchs Familien- recht, u.a.	<b>Aktuelle Probleme im reformierten            Güterrecht, Schwiegerelternzuwendung            und Gesamtschuldnerausgleich</b>
<b>Mittwoch, 17.04.2013</b> 18.30 - 20.30 Uhr Ort: INHAUS GmbH, Klosterstraße 64, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	<b>Friedhelm Enners</b> Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht	<b>Arbeitskreis Strafrecht</b> Wissenswertes und Strategisches bei drohender Anordnung einer Maßregel (§§ 63, 64 StGB)
<b>Dienstag, 23.04.2013</b> <b>18.00 - 20.00 Uhr</b> DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR; Nichtmitglieder: 70,00 EUR	<b>Katrin Schönberg</b> Richterin am Kammergericht	<b>Richter- und Anwaltschaft im Dialog:</b> Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Maklerrecht

## BAVintern

**Montag, 29.04.2013**

18.00 - 20.00 Uhr  
 DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin  
 Teilnahmebeitrag  
 für Mitglieder: 50,00 EUR;  
 Nichtmitglieder: 80,00 EUR

**Prof. Dr.  
Jan Bernd Nordemann**

Fachanwalt für Urheber- und  
 Medienrecht und Gewerbli-  
 chen Rechtsschutz, Honorar-  
 professor an der Humboldt  
 Universität zu Berlin

**Die TÜV-Entscheidungen - Folgen für  
die Praxis im Wettbewerbs-, Marken-  
und Urheberrecht****Dienstag, 07.05.2013**

18.00 - 20.00 Uhr  
 DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin  
 Teilnahmebeitrag  
 für Mitglieder: 50,00 EUR;  
 Nichtmitglieder: 80,00 EUR

**Björn Retzlaff**

Vorsitzender Richter am Land-  
 gericht, Berlin

**Rechtsstreitigkeiten um den GmbH-Ge-  
schäftsführer - aktuelle Rechtsprechung****Mittwoch, 15.05.2013 - Donnerstag  
16.05.2013**

Hollywood Media Hotel; Anmeldung:  
 steger@anwaltakademie.de  
 Teilnahmebeitrag  
 für Mitglieder: 325,00 EUR

**4. Berliner IT-Rechtstag**

Produktdiskussion Digitale Identifikation  
 (am Mittwoch, 18.30 Uhr, Eintritt frei) -  
 Fernabsatzrecht - BYOD und Big Data -  
 IPv6 - Kinder- und Jugendschutz - IT-  
 Grundschutz - Software Testierung

**Mittwoch, 15.05.2013**

18.30 - 20.30 Uhr  
 Ort: INHAUS GmbH,  
 Klosterstraße 64, 10179 Berlin  
 Anmeldungen:  
 ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de

**Andreas Dippe, LL.M.  
Rechtsanwalt****Arbeitskreis Strafrecht**

Überstellung nach Deutschland von im  
 Ausland verurteilten Deutschen

**Dienstag, 21.05.2013**

18.00 - 20.00 Uhr  
 DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin  
 Teilnahmebeitrag  
 für Mitglieder: 40,00 EUR;  
 Nichtmitglieder: 70,00 EUR

**Clemens Schaaf**  
Richter am Kammergericht**Richter- und Anwaltschaft im Dialog:**

Aktuelle Rechtsprechung  
 des Kammergerichts  
 zum Verkehrsstraf- und OWI-Recht

**Mittwoch, 05.06.2013**

19.00 - 21.00 Uhr  
 DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin  
 Anmeldung:  
 ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de

**Herr Meyer-Golling**  
Leiter Integrationsamt Berlin**Arbeitskreis Arbeitsrecht**

Gespräch rund um Fragen zum Integrati-  
 onsamt

**Dienstag, 11.06.2013**

18.00 - 21.00 Uhr  
 DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin  
 Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 60,00  
 EUR; Nichtmitglieder: 90,00 EUR

**Torsten Martini**  
Fachanwalt für Insolvenzrecht,  
Lehrbeauftragter an der Hoch-  
schule für Wirtschaft und  
Recht Berlin**Das neue Recht der Unternehmenssa-  
nierung in der praktischen Anwendung**

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen. Die Teilnahmegebühren verstehen sich  
 zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter [mail@berliner-anwaltsverein.de](mailto:mail@berliner-anwaltsverein.de); Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63.

Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter:  
[www.berliner-anwaltsverein.de](http://www.berliner-anwaltsverein.de)

(Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)



AB MTL.

# 333,- €\*

Sieger „Obere Mittelklasse Importwertung“ der Leserwahl „Die besten Autos“ der auto motor und sport, Ausgabe 3/2013.



JAGUAR XF/XF SPORTBRAKE

## MAN MÜSSTE. MAN SOLLTE. MAN KANN.

HOW ALIVE ARE YOU?



JAGUAR

\* Den Jaguar XF oder den Jaguar XF Sportbrake können Sie schon ab einer monatlichen Rate von nur 333,- € leasen. Dieses Leasingangebot gilt beispielsweise für den Jaguar XF 2.2 L Diesel bei einem Barpreis von 45.900,- € (XF Sportbrake 2.2 L Diesel 48.550,- €), bei 36 Monaten Laufzeit, einer Gesamtfahrleistung von 45.000 km und 9.790,- € (XF Sportbrake 2.2 L Diesel 9.900,- €) Leasingsonderzahlung. Ein Leasingangebot, vermittelt für die Jaguar Bank, eine Zweigniederlassung der FGA Bank Germany GmbH, Salzstraße 138, 74076 Heilbronn.

Jaguar XF/XF Sportbrake 2.2 L Diesel: Kraftstoffverbrauch in l/100 km: 6,1 (innerorts); 4,5 (außerorts); 5,1 (komb.); CO<sub>2</sub>-Emission in g/km: 135 (komb.); CO<sub>2</sub>-Effizienzklasse: A. RL 80/1268/EWG. Abbildung zeigt Sonderausstattungen.

**BRITCARS RILLER & SCHNAUCK GMBH**

Warthestraße 15 • 14513 Teltow  
Telefon: 03328 442-330  
britcars@riller-schnauck.de

**RAK** |  
Rechtsanwaltskammer  
Berlin

### Kanzleien für die Mitarbeit israelischer Kolleginnen und Kollegen gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Berlin sucht Kammermitglieder, die Kolleginnen und Kollegen aus Israel während ihres Aufenthaltes in Berlin die Mitarbeit in ihrer Kanzlei ermöglichen.

Der Zeitpunkt und die Dauer des Aufenthaltes steht noch nicht fest und werden in Abstimmung mit den Kollegen aus Israel und Berlin in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Tel Aviv festgelegt.

Zwischen der Rechtsanwaltskammer Tel Aviv und der Rechtsanwaltskammer Berlin besteht seit dem 3. Juli 2012 ein Freundschafts- und Kooperationsvertrag, der auf die langfristige Förderung beruflicher und persönlicher Kontakte zwischen den Mitgliedern beider Kammern und den Austausch zwischen den Kammern zum Berufsrecht und zu berufspolitischen Themen gerichtet ist.

Bitte melden Sie sich **bis 30.04.2013** bei der Rechtsanwaltskammer Berlin, [info@rak-berlin.org](mailto:info@rak-berlin.org), Tel. 306 931 - 0, Fax: 306 931 - 99, wenn Sie für eine gewisse Zeit einen Platz für eine Kollegin oder einen Kollegen aus Israel zur Verfügung stellen können. Die Vorstandsmitglieder der RAK Berlin würden sich freuen, wenn sich mehrere Kammermitglieder hierzu bereit erklären.

## 75. Todestag Stilles Gedenken an Hans Litten



Schweigend versammelte sich in den Morgenstunden des 5. Februar 2013, auf dem Friedhof Pankow III eine Gruppe von Anwältinnen und Anwälten. Auf einem abseits gelegenen, leicht verwilderten Grab betteten sie ein Blumengebinde mit blauen Schleifen und goldenen Lettern. So gedachte man Hans Litten, Strafverteidiger und Nazigegner, an seinem 75. Todestag.

Litten wuchs im damaligen Königsberg in Ostpreußen auf und begann sein Studium der Jurisprudenz eher auf Geheiß des Vaters als auf eigener Neigung. Doch die erlernten Fähigkeiten, gepaart mit Mut und einem starken Gerechtigkeitsgefühl prädestinierten für eine Rolle, die er später glänzend ausfüllte: Die des unerschrocken Kämpfers für Opfer von SA-Kommandos als Nebenkläger, oder als Verteidiger von angeklagten politisch aktiven Arbeitern. Unvergessen sein Triumph im Edenpalast-Prozess von 1931, als er Adolf Hitler persönlich in den Zeu-

genstand berufen ließ und ihn, dem späteren Diktator, im Gerichtssaal rhetorisch vorführte. Da war Litten 28 Jahre alt.

Nach der Machtergreifung gehörte er bezeichnenderweise zu den Ersten, die das neue Regime verhaften ließ. Er musste eine Odyssee in verschiedene Konzentrationslager antreten. Durch Gefangenschaft und Folter wurde er schließlich in den Selbstmord getrieben.

Hans Litten ist der Namensgeber des Gebäudes, in dem sich heute die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin befindet. Unter den Friedhofsbesuchern an seinem Gedenktage befanden sich auch der Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin, Dr. Marcus Mollnau, Vizepräsident Bernd Häusler sowie die Kammervorstandsmitglieder Barbara Erdmann, Hans-Joachim Ehrig und Ulrike Zecher

Fotos: RA Dr. Linde



### Kein grüner Rahmen

Die Gerichte akzeptieren es, wenn bei den für den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ab dem 01.03.2013 zu verwendenden Formularen ein grüner Rahmen nicht vorhanden ist und eine Schwarz-Weiß-Version verwendet wird. Dies hat eine Umfrage der Bundesrechtsanwaltskammer bei den regionalen Kammern ergeben.

### Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin  
Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 - 99  
[www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)  
E-Mail: [info@rak-berlin.org](mailto:info@rak-berlin.org)

Der **Newsletter der RAK** kann kostenlos abonniert werden unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) unter [Aktuelles/Newsletter](#).

# Die Rechte der Syndizi

Treffen von Vorstandsmitgliedern der RAK Berlin mit dem Bundesverband der Unternehmensjuristen (BUJ) am 20. Februar 2013 auf der Geschäftsstelle der RAK

Fragen an Vorstandsmitglied Michael Rudnicki

## **Kammerton: Worum ging es beim Gespräch mit den Vertretern des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen, an dem Sie teilgenommen haben?**

**RA Rudnicki:** Der BUJ ist ein erst jüngst gegründeter Zusammenschluss von Juristen, die als Syndizi in Unternehmen tätig sind und die ihren speziell aus dieser beruflichen Tätigkeit erwachsenen Interessen nachgehen wollen. Den Vertretern des BUJ, die wir zu einem Gedankenaustausch in der Littenstraße begrüßen durften, ging es darum, den Verband vorzustellen und um Unterstützung für ihre Anliegen zu werben. Wobei es sich letztendlich auch um die Interessen der durch die Syndizi repräsentierten Unternehmen handelt.

## **Ist es verständlich, dass die Syndizi angesichts der verschiedenen Schwierigkeiten, die sich aus der Doppelberufstheorie für sie ergeben, auf einer Gleichstellung mit den freiberuflichen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bestehen?**

Verständlich im Sinne von nachvollziehbar ist es, dass es Unternehmensjuristen und ebenso die Vorstände und Geschäftsführer der Unternehmen, für die sie tätig sind, gern sehen würden, wenn Syndizi mit den Rechten eines unabhängigen Organs der Rechtspflege ausgestattet wären. Wer aber in diesem Zusammenhang Begriffe wie „Gleichstellung“ oder „Gleichbehandlung“ bemüht, verkennet, dass der Syndikus und das ihn an das Unternehmen bindende Dienstverhältnis eben gerade nicht das gleiche sind wie ein freier Rechtsanwalt und das von ihm eingegangene Mandatsverhältnis. Die Vertreter des BUJ haben wiederholt zu erklären versucht, dass sie sich nach ihrem Selbstverständnis in der Ausübung ihres Berufes als ebenso unabhängig empfinden, wie es freiberuflich tätige Rechtsanwälte sind. Aber ich denke, dass mit dem

Selbstverständnis und -bild der Vertreter des BUJ in dieser Frage nicht weiter zu kommen ist. Es sind die Maßstäbe zu bemühen, die der Gesetzgeber anlegt, wenn er aus verfassungsrechtlichen Erwägungen heraus die Rechtsanwältinnen mit be-

sonderen Rechten ausstattet. Es sind Rechte, die es Rechtsanwältinnen überhaupt erst möglich machen, ihre Funktion als unabhängige Organe der Rechtspflege auszuüben. Dabei handelt es sich um ein Stück konkreter Ausgestaltung der Rechtsstaatsgarantie, die in erster Linie den Recht suchenden Bürger schützt.

Und wir wollen dann auch eins nicht vergessen: Mit diesen Rechten, an denen die Unternehmensanwältinnen partizipieren möchten, korrespondieren anwaltliche Berufspflichten, denen Syndizi jedenfalls im Rahmen ihrer Berufsausübung für ihren Dienstherren nicht unterworfen sind.

## **Die Syndizi beanstanden, dass ihnen die Rechtsprechung des EuGH ebenso wie die der deutschen Gerichte die Berufung auf Zeugnisverweigerungsrechte und auf den Beschlagnahmenschutz verweigern. Wie haben die Vorstandsmitglieder der RAK hierauf reagiert?**

Ich denke, dass wir verständlich machen konnten, dass wir nicht nur keinen vernünftigen sachlichen Grund erkennen, der es uns abverlangen würde, uns argumentativ gegen besagte Rechtspre-



V.I.n.r.: Eliabeth Roegele, Vizepräsidentin des BUJ, Tim Proll-Gerwe, Referent des BUJ, im Gespräch mit den Vorstandsmitgliedern Michael Rudnicki, Barbara Erdmann, Nicole Weyde und mit Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau  
Foto: RA Schick

chung zu stellen. Es wäre aus rechtspolitischen Gründen sogar schädlich.

Ich bin felsenfest davon überzeugt, dass das Bemühen um eine Übertragung von bisher allein unabhängigen Organen der Rechtspflege vorbehaltenen Rechten auf Unternehmensjuristen eher zum Abbau besagter Rechte führt als dazu, Syndizi und ihre Dienstherren in den Schutzbereich einzubeziehen. Denn wenn wir von Zeugnisverweigerungsrechten und Beschlagnahmenschutz sprechen, geht es doch in erster Linie um den Schutz der Verteidigungsrechte des Mandanten. Syndizi haben aber keinen Mandanten, sondern einen Dienstherren. Weshalb der gegenüber Otto Normalverbraucher Sonderrechte in Anspruch nehmen sollte, ist nicht einzusehen.

## **Mit ihrem Wunsch, den Versorgungswerken beitreten zu können, werden die Syndikusanwältinnen in der Anwaltschaft weitgehend unterstützt. Besteht hier Aussicht auf Besserung?**

Um im Versorgungswerk aufgenommen zu werden, müssen die Unternehmensjuristen zunächst aus der Deutschen Rentenversicherung entlassen werden. Der Einfluss der Kammer auf die dort geführte Auseinandersetzung ist gering.

## Kammerversammlung wählt 18 Vorstandsmitglieder

466 Kammermitglieder auf der Kammerversammlung und 400 Gäste auf dem anschließenden 2. Jahresfest  
Intensive Diskussion über die Briefwahl / Jahresbeitrag weiterhin bei 264,- €



*Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau leitete die Kammerversammlung*

Am 6. März 2013 hat die Kammerversammlung 18 Vorstandsmitglieder gewählt, von denen 9 erstmals dem Kammervorstand angehören. 31 Kandidatinnen und Kandidaten standen zur Wahl. Das **elektronische Wahlverfahren** wurde zügig und professionell durchgeführt. Im 1. Wahlgang, in dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig ist, wurden gewählt:

**Dr. Vera Hofmann, Billinc Isparta<sup>1</sup>, Michael Plassmann, Jens von Wedel, Marc Daniel Wesser, Axel Weimann und André Feske.**

Da im 2. Wahlgang kein weiterer Kandi-

*1 kursiv, wenn erstmals im Vorstand*



*Die früheren Kammerpräsidenten Kay-Thomas Pohl (links) und Dr. Bernhard Dombek beim elektronischen Wahlverfahren.*

dat das auch hier erforderliche Mehrheitserfordernis erfüllte, wurden im 3. Wahlgang – in dem es laut § 18 Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin nur noch auf die Anzahl der Stimmen ankommt – gewählt:

**Diana Blum, Barbara Erdmann, Michael Rudnicki, Dr. Ruth Hadamek, Dr. Niklas Auffermann, Kati Kunze, Nezhil Ülkekul, Johanna Eyser. Hans-Joachim Ehrig, Karoline Helling und Dr. Christina Unterberger** wurden nur für zwei Jahre gewählt, da hier eine Ersatzwahl für die bisherigen Vorstandsmitglieder stattfand, die nach zwei Jahren ihre Vorstandsamt vorzeitig niederlegten.

Auf Platz 19 des 3. Wahlganges standen **Dr. Justus Schmidt-Ott**, Vorsitzender der Abteilung V und im Kammervorstand seit 2009, auf Platz 20 **Dr. Joachim Börner**, Schatzmeister seit 1991 und im Vorstand seit 1989. Beiden gelang es nicht, wiedergewählt zu werden. Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau bedankte sich bei beiden sehr für ihren großen Einsatz für die Rechtsanwaltskammer Berlin.

Der Kammerpräsident hatte zu Beginn der Kammerversammlung in seinem Bericht erläutert, dass ein Schwerpunkt der Vorstandsarbeit im vergangenen Jahr die Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens für das **Kostenmodernisierungsgesetz** gewesen sei und die Hoffnung bestehe, dass das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werde.

Dr. Mollnau warb bei den Kammermitgliedern dafür, **Kolleginnen und Kollegen aus Israel** für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum die Mitarbeit in ihrer Kanzlei zu ermöglichen (s. S. 64).

Kammerpräsident Dr. Mollnau



*Vizepräsidentin Dr. Vera Hofmann erhielt mit 59,7% der Stimmen bei den Vorstandswahlen das beste Ergebnis*

würdigte die Arbeit seiner Vorgängerin, **Irene Schmid**, und überreichte ihr zum Dank Blumen.

Der Schatzmeister Dr. Joachim Börner wies **in seinem Bericht darauf hin, dass das Haushaltsjahr 2012 mit einem sehr guten Ergebnis** abgeschlossen worden sei, da die tatsächlich erzielten Einnahmen um 30.000,- € höher und die tatsächlichen Ausgaben um 35.000,- € niedriger waren als im Wirtschaftsplan für 2012 vorgesehen. Die Kammerversammlung stimmte dem Wirtschaftsplan 2013 mit einem Umfang von rund 3,8 Mio € zu und beschloss er-



*Schatzmeister Dr. Joachim Börner bei seinem Bericht Fotos: RA Schick*



Kammerton



Stellvertretender Generalstaatsanwalt Manfred Schweitzer auf dem Jahresfest  
neut einen Jahresbeitrag in Höhe von 264,- €.

Dr. Friederike Schulenburg wies im Bericht des Haushaltsausschusses darauf hin, dass der Ausschuss den etwas höheren Ausgaben des Menschenrechtsbeauftragten Bernd Häusler wegen des großen Einsatzes für den türkischen Kollegen Muharrem Erbey zustimme und dieses Engagement ausdrücklich lobe.

Die Kammerversammlung hat anschließend beschlossen, die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Fachanwaltschaft von 256,- € auf 400,- € zu erhöhen, nachdem der Schatzmeister geschildert hatte, dass die bislang erhobene Gebühr im groben Missverhältnis zum tatsächlichen Verwaltungsaufwand stehe.

Großen Raum in der Kammerversammlung nahm die Diskussion über die Briefwahl ein. Einige Kammermitglieder sprachen sich für die Briefwahl aus, da dies angesichts der schwachen Wahlbeteiligung in der Kammerversammlung aus demokratischen Gründen notwen-



André Feske (links), neu im Vorstand, und Vizepräsident Jens von Wedel, wieder in den Vorstand gewählt

dig sei. Dagegen wurde eingewandt, dass nur das bisherige Wahlverfahren in der Kammerversammlung die Möglichkeit biete, die Kandidatinnen und Kandidaten persönlich kennen zu lernen.

Der Kammerpräsident teilte mit, dass der BRAO-Ausschuss der BRAK möglicherweise vorschlage, sich in der kommenden Legislaturperiode des Bundestages um eine Öffnungsklausel zu bemühen, die die Entscheidung über die Briefwahl den einzelnen Kammern überlasse.

Die Kammerversammlung lehnte mit knapper Mehrheit von 51,2% der Stimmen den Antrag von Vorstandsmitglied Gregor Samimi ab, den Vorstand zu ersuchen, Maßnahmen dahingehend zu ergreifen, dass der Vorstand in Zukunft neben der Wahl in der Kammerversammlung auch per Briefwahl und Onlinewahl gewählt wird. Der weitere Antrag von Vorstandsmitglied Dr. Ruth Hadamek, den Vorstand zu beauftragen, mögliche Gestaltungen einer Briefwahl zu entwerfen und zu prüfen, erhielt dagegen eine deutliche Mehrheit von 77,6% Stimmen.

Zum Schluss der lebhaften Kammerversammlung wurden die bisherigen Mitglieder des Haushalts- sowie des Sozialausschusses wiedergewählt.

Das anschließende 2. Jahresfest der Rechtsanwaltskammer Berlin im Restaurant Aus-



Das Jahresfest war gut besucht.



Nach dem Buffet zog es viele auf die Tanzfläche.

ter im Haus der Kulturen der Welt - dieses Mal mit Buffet und neuem DJ - stieß auf große Zustimmung. Etwa 400 Gäste nahmen teil, darunter viele Gäste aus der Justiz, aus der Politik und aus der Wirtschaft.



V.l.n.r.: Gabriele Nieradzik, Präsidentin des AG Schöneberg, Dagmar Mittler, Präsidentin des AG Mitte, Werner Gräßle, Präsident des AG Lichtenberg und Kammergerichtspräsidentin Monika Nöhre

## Start in eine gesicherte Zukunft

In einem festlichen Rahmen im Hotel Palace am Breitscheidplatz fand am 3. Februar 2013 die Freisprechungsfeier der geprüften Rechtsanwaltsfachangestellten und Renos statt. Die Stimmung war zeitweilig ausgelassen – kein Wunder, bei einer hohen Übernahmequote und gesicherten Arbeitsplätzen für sehr viele Absolventen. Studiendirektor Werner Zock vom Oberstufenzentrum Recht beglückwünschte seine ehemaligen Schülerinnen und Schüler und verwies auf insgesamt gute Noten. Marlies Stern, Mitglied des Berufsbildungsausschusses, ging in ihrem sympathischen

Redebeitrag auf künftige Berufsanforderungen ein.

Gerhard Menzel, ehemaliger Notarrevisor, stellte neben ganz praktischen Anmerkungen auch nachdenkliche Überlegungen zum neuen Lebensabschnitt der Berufsanfänger an. Berührend einige von ihm zitierte Verse aus dem Gedicht „Zwischen A und O“ von Hansgeorg Stengel: „Dir bleibt indessen Zeit, dich zu vollenden – Drum leg noch einen Zahn zum Leben zu – Geburt und Tod sind schwerlich abzuwenden – doch was dazwischen liegt, bestimmst nur du.“

Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau vergaß indes nicht, auch den stillen Helferinnen und Helfern der Prüflinge seinen Dank auszusprechen: Eltern, Ehepartner und Lebensgefährten, weitere Angehörige und Freunde. Sie alle hätten in der intensiven Prüfungsvorbereitung ihren Betrag geleistet. Und er mahnte die ausgelernten Fachkräfte, neben den Beruf auch das „pralle Leben“ zu genießen, welches Berlin in einzigartiger Weise biete.



*Besondere Ehrung für die Prüfungsteilnehmer mit der Abschlussnote „sehr gut“ durch Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau (vierter von links) und StD Werner Zock (rechts). Hervorragende Bewertungen erzielten (in alphabetischer Reihenfolge): Daniela Byczynski, Katja Ekagnon, Katharina Glatz, Vanessa Görbing, Judith Milewski, Fabienne Mochow, Melanie Müller, Ivana Novokmet, Marina Raisch, Manuela Roßdeutscher, Gina Schulze, Stephanie Sittmann, Marcel Teßmann und Olga Ufimceva.*

## Umfrage der Zeitschrift Finanztest zur Anwaltssuche

Die Zeitschrift *Finanztest* berichtet im Heft 3/2013 darüber, wie die Suche nach einem guten Anwalt klappen kann. Aus einer Umfrage des *Finanztest* unter 1.200 Leserinnen und Lesern ergab sich, dass 26% bei der Suche nach einem Rechtsanwalt schon „einen versierten Rechtsanwalt“ gekannt haben, 22% Freunde/Bekannte gefragt, 15% im Internet mit Hilfe von Suchmaschinen gesucht, 13% bei ihrer Rechtsschutzversicherung nachgefragt und 3% Anwaltsportale genutzt haben. Für 51% der Befragten stellte die Qualifikation als Fachanwalt das wichtigste Kriterium bei der Anwaltswahl dar.

67 Prozent der Leser, die einer Empfeh-

lung ihrer Rechtsschutzversicherung für einen Partneranwalt vertraut hatten, waren mit der Arbeit des Anwalts zufrieden. Einige bemängelten, dass diese Anwälte mit „wenig Biss“ gearbeitet hätten.

Die Zufriedenheitsquote bei den selbst gewählten Anwälten war mit 77 Prozent besser. *Finanztest* weist aber darauf hin, dass dieses Ergebnis nicht repräsentativ sei.



## Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

### ANWALT IN EIGENER SACHE

#### Das „Bermudadreieck“ Rechtsanwalt, Mandant und Rechtsschutzversicherer – Einführung und Hilfestellung beim Umschiffen

24.4.2013 · 27.11.2013 · jeweils Mi. 14.00 – 18.00 Uhr  
RAK, 4. OG · kostenlos

Gesine Reisert, RAin, FAin für Strafrecht und FAin für Verkehrsrecht; Michael Rudnicki, RA, FA für Strafrecht und FA für Verkehrsrecht

#### Erfolgreiche Gesprächsführung im Anwaltsberuf

13.5.2013 · Mo. 13.00 – 17.30 Uhr · RAK, 4. OG · 80,- €  
Dr. Christine von Münchhausen, RAin, Wirtschaftsmediatorin, Co-Autorin des Handbuchs „Verhandlungs- und Konfliktmanagement für Anwälte“, C.H. Beck-Verlag

#### English for Office Communication

Teil 1: 24.5.2013 · Teil 2: 7.6.2013 · pro Teil: 40,- €  
jeweils Fr. 14.00 – 17.00 Uhr · FI Steuerrecht  
Dr. Willy Bondar, American Lawyer

#### Haftungsrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

11.6.2013 · Di. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 80,- €  
Dr. Christian Köhler, RA

#### Honorarverhandlungen

22.8.2013 · Do. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 100,- €  
Markus Hartung, RA und Mediator, Direktor am Bucerius Center on the Legal Profession an der Bucerius Law School, Hamburg

#### Stress- u. Burnout – Prophylaxe für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

29.8.2013 · Do. 10.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 150,- €  
Christiane Huismans, RAin;  
Ellen Pachabeyan, Dipl. Psych.;  
beide Personal + Business Coach

#### Steuerliche Belange einer Kanzlei

##### Teil 1: Umsatzsteuer

3.9.2013 · Di. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · kostenlos  
Björn Ahrens, Steuerberater, PricewaterhouseCoopers AG, Frankfurt a. M.

##### Update ZPO

6.9.2013 · Fr. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 100,- €  
Björn Retzlaff, Vors. Richter am Landgericht;  
Dr. Bernhard von Kiedrowski, RA

#### Steuerliche Belange einer Kanzlei

##### Teil 2: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer

10.9.2013 · Di. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG  
kostenlos

Christine Seyerlein-Busch, Steuerberaterin;  
Norbert Ellermann, RA und Steuerberater

#### Zwangsvollstreckungspraxis

17.9.2013 · Di. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 80,- €  
Monika Wiesner, gepr. Bürovorsteherin im  
Rechtsanwalts- und Notarfach

#### Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe

23.9.2013 · Mo. 13.30 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 80,- €  
Karin Scheungrab, Dipl. Rechtspflegerin (FH),  
Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, Leipzig

#### Real Property – Immobilien-Englisch

25.10.2013 · Fr. 14.00 – 18.00 Uhr · FI Steuerrecht · 50,- €  
Dr. Willy Bondar, American Lawyer

#### Erfolgreiches Kanzleimarketing

14.11.2013 · Do. 13.30 – 18.30 Uhr  
RAK, 4. OG · 80,- €

Ilona Cosack, ABC AnwaltsBeratung Cosack, Mainz,  
Autorin des Praxishandbuchs „Anwaltsmarketing“

### ARBEITSRECHT

#### Aktuelles Arbeitsrecht

16.4.2013 · Di. 14.30 – 20.00 Uhr · FI Steuerrecht  
Dr. Stefan Lingemann, RA, FA für Arbeitsrecht, Gleiss  
Lutz  
100,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

### ARBEITSRECHT/STEUERRECHT/ SOZIALRECHT/VERWALTUNGSRECHT

#### Das Vorabentscheidungsverfahren

##### – Der normale Anwalt vor dem EuGH

19.11.2013 · Di. 9.30 – 17.00 Uhr · DAI Berlin  
Dr. Hans-Michael Pott, RA, FA für Steuerrecht,  
Düsseldorf, Mitglied des Europaausschusses der BRAK  
120,- € · 6 Zeitstunden – § 15 FAO

### BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

#### Privates Bankrecht 2013

##### Teil 1: Zahlungsverkehr, Kreditrecht und Kreditsicherung

22.10.2013 · Di. 14.30 – 20.00 Uhr · DAI Berlin  
Dr. Bernhard Dietrich, Richter am Landgericht  
80,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

##### Privates Bankrecht 2013

##### Teil 2: Kapitalanlagefinanzierung, Anlageberatung, Einlagensicherung

29.10.2013 · Di. 14.30 – 20.00 Uhr · DAI Berlin  
Dr. Bernhard Dietrich, Richter am Landgericht  
80,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

### FAMILIENRECHT

#### Gebührenrecht für Familienrechtler

21.8.2013 · Mi. 16.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG  
Karin Susanne Delerue, RAin, FAin für  
Familienrecht  
50,- € · 2 Zeitstunden – § 15 FAO

### GEBÜHRENRECHT

#### RVG-Update 2013

31.5.2013 · Fr. 14.00 – 18.00 Uhr · 100,- € · RAK, 4. OG  
Herbert P. Schons, RA, FA für Verkehrsrecht, Präsident  
der RAK Düsseldorf, Vors. der Gebührenreferenten-  
tagung

### INFORMATIONSTECHNOLOGIERECHT/ URHEBER- UND MEDIENRECHT/ GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

#### Internetrecht

Teil 1: 12.4.2013 · Teil 2: 19.4.2013  
jeweils Fr. 16.30 – 19.30 Uhr · RAK, 4. OG  
Niko Härting, RA und Honorarprofessor an der  
HWR Berlin  
pro Teil: 50,- € · jeweils 3 Zeitstunden – § 15 FAO

### MEDIATION

#### Mediation kompakt – Was der Parteianwalt über Mediation wissen sollte

11.4.2013 · Do. 14.00 – 19.30 Uhr · RAK, 4. OG · 100,- €  
Michael Plassmann, RA, Mediator, Wirtschafts-  
mediator, Vors. d. Ausschusses Außergerichtl.  
Streitbeilegung bei der BRAK

### STEUERRECHT/HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

#### Aktuelle zivil- und steuerrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht

18.4.2013 · Do. 14.30 – 20.00 Uhr · FI Steuerrecht  
Michael Daumke, Ltd. Regierungsdirektor a. D.,  
ehemals Vorsteher des Finanzamtes Berlin Treptow-  
Köpenick, Fachbuchautor, Berlin  
80,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

### STRAFRECHT

#### Gebühren in Strafsachen und Bußgeldsachen

16.8.2013 · Fr. 16.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG  
Gesine Reisert, RAin, FAin für Strafrecht und  
FAin für Verkehrsrecht  
50,- € · 2 Zeitstunden – § 15 FAO

### VERKEHRSRECHT/ VERSICHERUNGSRECHT

#### Aktuelle VVG-Rechtsprechung und praktische verkehrsrechtliche Hinweise zu den Mietwagenkosten, Stundenverrechnungssätzen und Restwertbörsen

15.5.2013 · Mi. 14.30 – 20.00 Uhr · RAK, 4. OG  
Dr. Christian Fitzau, RA, Hamburg  
80,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

### VERWALTUNGSRECHT

#### Beamtenrecht

Teil 1: 20.8.2013 · Teil 2: 27.8.2013  
jeweils Di. 14.30 – 20.00 Uhr · RAK, 4. OG  
Johann Weber, Vorsitzender Richter am  
Verwaltungsgericht i. R.  
pro Teil: 80,- € · jeweils 5 Zeitstunden – § 15 FAO

#### Tipps und Tricks im Verwaltungsrecht

21.11.2013 · Do. 12.30 – 19.00 Uhr · RAK, 4. OG  
Klaus Füßer, RA, FA für Verwaltungsrecht, Leipzig  
120,- € · 6 Zeitstunden – § 15 FAO

### VERWALTUNGSRECHT/ ARBEITSRECHT

#### Personalvertretungsrecht

Teil 1: 5.11.2013 · Teil 2: 12.11.2013  
jeweils Di. 14.30 – 20.00 Uhr · RAK, 4. OG  
Johann Weber, Vorsitzender Richter am  
Verwaltungsgericht i. R.  
pro Teil: 80,- € · jeweils 5 Zeitstunden – § 15 FAO

#### Die blau hinterlegten Termine sind nur buchbar über die Rechtsanwaltskammer Berlin.

Online-Anmeldung unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) unter Aktuelles/Termine

Die Teilnahmegebühren gelten nur für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin.

#### Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstr. 9 · 10179 Berlin  
Tel. 030 3069310 · Fax 030 30693199  
[info@rak-berlin.org](mailto:info@rak-berlin.org) · [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)

#### Weitere Veranstaltungsorte:

Fachinstitut (FI) für Steuerrecht  
Littenstraße 10, 10179 Berlin

#### DAI-Ausbildungszentrum Berlin (DAI Berlin)

Voltairestraße 1, 10179 Berlin

## Mitgeteilt

### Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2,  
14776 Brandenburg  
Telefon (03381) 25 33-0  
Telefax (03381) 25 33-23

#### 1. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

##### Benjamin Grimm

c/o Dombert RAe  
Mangerstraße 26,  
14467 Potsdam

##### Dr. Sylvia Hänig

c/o RAe Barsch & Dr. Hänig  
Göttiner Landstr. 16,  
14776 Brandenburg

##### Achim Reusch

Hamburger Str. 5,  
14641 Wustermark

##### Cornelia Niemann

c/o Kanzlei Dr. Michael Niemann  
Hauptstraße 46,  
15741 Bestensee

##### Katrin Kunst

Lichterfelder Allee 98,  
14513 Teltow

##### Christina Kaspar

c/o Kaspar RAe & Mediator  
Lindenstraße 15  
15230 Frankfurt (Oder)

##### Anja Seib-Sostaric

c/o RAe Zarzycki & Hornauf  
Bachgasse 2,  
15230 Frankfurt (Oder)

##### Pawel Szlucho

c/o Bartholdtsen RAe  
Karl-Liebnecht-Str. 11,  
03046 Cottbus

##### Bianca Kaiser

c/o Kanzlei Stein, Walther & Richter  
Burgplatz 1,  
04924 Bad Liebenwerda

#### 2. Veranstaltungen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut

##### Verkehrsrecht

26.04.2013, 14.00 – 19.30 Uhr  
Potsdam, Kongresshotel  
Kostenbeitrag: 175,00 €

##### „Update Verkehrsrecht“

RAin Gesine Reisert,  
FAin für Straf- u. Verkehrsrecht  
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

##### Sozialrecht

04.05.2013, 9.00 – 14.45 Uhr  
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum  
Kostenbeitrag: 195,00 €

##### „Gebühroptimierung im sozialrechtlichen Mandat“

RAin Bettina Schmidt,  
FAin für Arbeits- u. Sozialrecht  
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

##### Erbrecht

15.05.2013, 14.00 – 19.30 Uhr  
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum  
Kostenbeitrag: 205,00 €

##### „Tücken und Haftungsfallen im Pflichtteilsrecht“

RAuN Dr. Detlev Dolle, FA für Erbrecht  
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

##### Handels- u. Gesellschaftsrecht

24.05.2013, 9.00 – 14.45 Uhr  
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum  
Kostenbeitrag: 205,00 €

##### „Genossenschaftsrecht in der anwaltlichen Praxis“

RA Caspar Lücke, Referatsleiter  
Genossenschaftsrecht  
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

##### Medizinrecht

24.05.2013, 9.00 – 14.45 Uhr  
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum  
Kostenbeitrag: 205,00 €

##### „Ausgewählte Probleme bei der Gestaltung ärztlicher Kooperationsverträge“

RA Dr. Andreas Meschke, FA für Medizinrecht  
Dr. Rolf Michels, Dipl.-Kfm., Steuerberater  
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

##### Arbeitsrecht

24.05.2013, 14.00 – 19.30 Uhr  
Brandenburg a. d. H., OLG  
Kostenbeitrag: 145,00 €

##### „Praxisschwerpunkte des einstweiligen Rechtsschutzes im Arbeitsgerichts- verfahren“

Michael H. Korinth,  
Richter am Arbeitsgericht, Berlin  
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

##### Zivilprozessrecht

08.06.2013, 9.00 – 14.45 Uhr  
Potsdam, Kongresshotel  
Kostenbeitrag: 175,00 €

##### „Fehlerquellen und Taktik im Zivilprozess“

Dr. Günter Prechtel,  
Vors. Richter am Landgericht, München

##### Familienrecht

14.06.2013, 14.00 – 19.30 Uhr  
Potsdam, Seminaris SeeHotel  
Kostenbeitrag: 155,00 €

##### „Aktuelles Unterhaltsrecht, insbesondere Wechselmodell - Praxisschwerpunkte Familienverfahrensrecht -“

Jens Gutjahr,  
Richter am OLG Brandenburg a. d. H.  
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

##### Arbeitsrecht

15.06.2013, 9.00 – 14.45 Uhr  
Berlin, Maritim Hotel  
Kostenbeitrag: 245,00 €

##### „Arbeitsrecht aktuell Teil 2“

Werner Ziemann,  
Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm  
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Die Anmeldung bitte unter: [www.rak-brb.de](http://www.rak-brb.de) (Seminare/Seminarübersicht). So sichern Sie sich einen 5% Online-Rabatt und erhalten auch weitere inhaltliche Informationen zu den verschiedenen Veranstaltungen.

Sämtlichen Teilnehmern wird nach dem Seminar eine qualifizierte Bescheinigung von der Rechtsanwaltskammer ausgestellt und zugesandt.

**Urteile** UND ANDERE ENTSCHEIDUNGEN  
WWW.URTEILSRUBRIK.DE

**Keine  
berufsrechtlichen  
Folgen bei  
verspätet  
zurückgezahlten  
Honorar-  
vorschüssen**

**Rechnet ein Anwalt Honorarvorschüsse erst vier Wochen später ab und werden Guthaben erst nach einem halben Jahr zurückgezahlt, so sind darin keine berufsrechtlichen Verstöße, etwa gegen §§ 43, 43a BRAO, § 23 BORA, zu sehen. (Leitsatz des Bearbeiters)**

Ein recht lukratives Mandat bescherte einem Rechtsanwalt einen monatlichen Honorarvorschuss von 7.000,- Euro für anwaltliche Beratung sowie einen Gebührenvorschuss von 3.500,- Euro pro Prozessvertretung. Über die tatsächlich angefallenen Kosten musste der Anwalt quartalsweise abrechnen, wobei ein

Stundensatz von 250,- Euro vereinbart wurde. Einen negativen Saldo hatte der Mandant auszugleichen, einen positiven sollte der Anwalt seinem Mandanten erstatten.

Ein Quartal war bereits seit fünf Wochen zu Ende, da erreichte den Mandanten die Nachricht von seinem Anwalt, dass ein Überschuss von 23.119,67 Euro zur Rücküberweisung an ihn bereitstünden und er solle doch ein Konto für die Rücküberweisung benennen. Dies tat der Mandant auch innerhalb einer Woche. Gleichwohl zahlte der Anwalt Teilbeträge erst vier Monate später und die Schlusszahlung erst ein halbes Jahr später an den Mandanten aus.

Der Mandant schaltete über die Rechtsanwaltskammer die Strafverfolgungsbehörden ein, die jedoch keinen Grund für ein Tätigwerden erkennen konnten. Das daraufhin von der Rechtsanwaltskammer angestrebte Anschuldigungserzwingungsverfahren nach § 122 BRAO landete vor dem Anwaltsgerichtshof Nordrhein-Westfalen, scheiterte dort jedoch.

Ein Verstoß gegen § 43a Abs. 5 BRAO, der die Behandlung dem Anwalt anvertrauter Vermögenswerte und Fremdgelder betrifft, liege nicht vor. Bei den Vorschüssen handele es sich nämlich nicht um dem Anwalt anvertraute Vermögenswerte. Anvertraut seien einem Rechtsanwalt Vermögenswerte i.S.d. § 43a BRAO dann, wenn ihm die Verfügungsmacht über diese Vermögenswerte im Interesse des Mandanten eingeräumt worden seien, der Mandant also die Herausgabe an sich oder einen Dritten verlangen könne. Dies sei bei einem Honorarvorschuss nicht der Fall. Über dieses Geld dürfe und solle der Rechtsanwalt im eigenen Interesse verfügen. Es sei ihm von seinem Auftraggeber zur Nutzung für eigene Zwecke übereignet worden. Aus den gleichen Gründen würden die Honorarvorschüsse auch kein Fremdgeld i.S.d. § 43 a Abs. 5 S. 2 BRAO darstellen. Die Richter betonten aber, dass der vertragliche Rückzahlungsanspruch hiervon unberührt bestehen bleibe.

Auch einen Verstoß gegen § 23 BORA, der eine unverzügliche Abrechnung des Anwalts über Honorarvorschüsse vorschreibt, konnten die AGH-Richter nicht erkennen. Eine Abrechnung ca. vier Wochen nach Quartalsablauf sei noch als unverzüglich im Sinne dieser Vorschrift anzusehen. So müssten die Akten in der



**RA-MICRO**  
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH  
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin  
Tel: 030/ 20 64 80 22  
Fax: 030/ 20 64 81 66  
ra-micro@schucklies.de  
www.ra-micro-mitte.de



Michael Schucklies  
und Team



Ob Reform der Sachaufklärung, GNotKG oder 2. KostRModG  
**... mit ra-micro sind Sie auf der sicheren Seite!**

Unsere Vorführtermine finden Sie jetzt auf unserer Homepage unter der Rubrik Infotermine für Interessenten.

Wir freuen uns auf Sie!



Wir sind für Sie da!  
... Ihre **RA-MICRO Berlin Mitte GmbH**... im Herzen Berlins



© 2013 RA-MICRO BERLIN MITTE GmbH

Kanzlei erst gesucht und zusammengestellt werden, bereits die Zuordnung dauere eine Weile. Erst dann könne die eigentliche Abrechnung beginnen. Da es im konkreten Fall um die Abrechnung des vierten Quartals eines Jahres ging, komme hinzu, dass sich der gesamte Büroablauf nach den Weihnachtsferien erst wieder habe einspielen müssen.

AGH Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07.09.2012 – Az.: 2 AGH 8/12

(Eike Böttcher)

## Akteneinsicht: Auch wer abholt, muss zahlen

**Die Pauschale für die Versendung von Akten schuldet der antragstellende Rechtsanwalt auch dann, wenn er die Akten zur Einsichtnahme in der Kanzlei aus seinem Gerichtsfach abholen lässt. (Leitsatz des Gerichts)**

Wer die Aktenversendungspauschale bisher so verstand, dass sie für den Versand der Akten mit einem entsprechenden externen Dienstleister (Deutsche Post, UPS, Hermes etc.) anfällt, der wird durch eine Entscheidung des OLG Koblenz eines Besseren belehrt. Hinter der Pauschale steckt nämlich noch viel mehr.

Rechtsanwälte in Montabaur beantragten Akteneinsicht bei ihrem örtlichen Amtsgericht durch Ablage der Akten in ein Anwaltsfach bei der Wachtmeisterei. Die Akten wurden dort abgeholt und von den Anwälten nach erfolgter Akteneinsicht auch wieder zum Amtsgericht gebracht. Sowohl das Amtsgericht als auch das Landgericht waren der Ansicht, dass die Aktenversendungspauschale nach 9003 KV GKG gleichwohl angefallen sei. Schlussendlich sprang auch das OLG Koblenz dieser Ansicht bei.

Die OLG-Richter räumten zwar ein, dass in der Rechtsprechung und Literatur nahezu einhellig die Auffassung vertreten werde, dass für die Abholung von Akten

aus einem Anwaltsfach keine Altenversendungspauschale zu erheben sei. Lediglich der Koblenzer Rechtszug und das AG Wernigerode hätten die Gebühren erhebung befürwortet. Und zwar zu Recht, wie die Koblenzer Richter befanden.

Zunächst sei festzuhalten, dass die ZPO prinzipiell nur ein Akteneinsichtsrecht bei Gericht kenne. Würden Akten in Abweichung von diesem Grundsatz an den Anwalt zur „außergerichtlichen“ Einsichtnahme überlassen, entstehe bei Gericht ein Mehraufwand, den die Aktenversendungspauschale abgelten solle. Die hierfür maßgebliche Rechtsgrundlage (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GKG i.V.m. § 3 Abs. 2 GKG, Nr. 9003 KV-GKG) spreche von einer Pauschale für die „Versendung von Akten“. Hiervon sei in jedem Fall die Versendungen durch externe Dienstleister (DHL, UPS etc.) erfasst. Nach Auffassung des OLG-Senats müsse aber auch ein Transport durch die Wachtmeister beispielsweise vom OLG zum LG Koblenz entgegen der tatsächlichen Handhabung als Versendung angesehen werden, weil es der Sache nach keinen Unterschied mache, ob ein derartiger Transport entgeltlich durch externe Dritte oder durch justizeigenes Personal, jedoch gleichermaßen im ausschließlichen Interesse der antragstellende Rechtsanwälte erfolge. Dementsprechend falle die Aktenversendungspauschale auch dann an, wenn die Akten zur Einsichtnahme durch den Anwalt zwischen verschiedenen Dienstgebäuden desselben Gerichts, wie in Koblenz, transportiert werden müssten. Da die reinen Portokosten beim Aktenversand in der Regel unter 12,- Euro liegen, sei dies ein Indiz dafür,

dass durch die Pauschale weit mehr abgegolten werden soll, als nur das Versandporto. Denn auch in einem Fall ohne tatsächlichen Versand von Akten entstünde ein mit der Pauschale abzugeltender Mehraufwand, nämlich für die Anlage eines Retents, die zu dokumentierende Aushändigung der Akten und die Überwachung der fristgemäßen Rückgabe. Aus diesem Grunde sei es auch zulässig, die Pauschale in dem vorliegenden Fall zu erheben, bei dem die Akten „nur“ in das Anwaltsfach des einzigen Gebäudes des AG Montabaur abzulegen waren.

OLG Koblenz, Beschluss vom 14.01.2013 – Az.: 14 W 19/13

(Eike Böttcher)

## Schmiererei auf Schmiererei = straffrei?

**Ein Graffito erfüllt nicht den Tatbestand von § 303 Abs. 2 StGB, wenn sich die neue Farbauftragung auf einer bereits durch Schmierereien großflächig verunstalteten Fläche nicht mehr ausnimmt. Erfolgt eine Verurteilung wegen Sachbeschädigung, müssen die Urteilsgründe daher Ausführungen sowohl zur Größe als auch zur Ausgestaltung in der Fläche und zu der bewirkten optischen Veränderung der betroffenen Fläche enthalten. (Leitsatz des Bearbeiters)**

Das Amtsgericht Tiergarten verurteilte einen Angeklagten wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB zu 45 Tagesstrafen zu je zehn Euro. Der so Verurteilte hatte „die Wand einer Hofzufahrt mit einem ca. zwei Mal zwei Meter großen Graffiti“ besprüht. In der vom Verurteilten eingelegten Sprungrevision tat sich die Rechtsfrage auf, ob allein mit diesen Feststellungen die Überprüfung möglich sei, ob eine Straftat nach § 303 StGB vorliege. Das Kammergericht verneinte dies und hob die Entscheidung des Amtsgerichts unter Zurück-

*Werden auch Sie  
Mitglied im  
Berliner  
Anwaltsverein e.V.!*

Nähere Informationen unter  
[www.berliner.anwaltsverein.de](http://www.berliner.anwaltsverein.de)

verweisung an eine andere Abteilung des Gerichts auf.

Den KG-Richtern zufolge sei es unstrittig, dass durch das Bemalen oder Besprühen eines Objekts der Tatbestand der Sachbeschädigung erfüllt werden könne. Der sehr weit gefasste Tatbestand erfahre seine Begrenzung aber dadurch, dass er unerhebliche oder nur vorübergehende Veränderungen ausschließe. Eine solche unerhebliche Veränderung liege unter anderem dann vor, wenn sie völlig unauffällig bleibe, was etwa der Fall sein könne, wenn eine neue Farbauftragung sich auf einer infolge bereits vorangegangener Schmierereien bereits großflächig verunstalteten Fläche nicht mehr ausnehme. Im vorliegenden Fall hatte das Amtsgericht bei der Strafzumessung von erkennbaren „Vorschäden“ an der Wand gesprochen. Das Urteil müsse daher nicht nur zu den äußeren Ausmaßen des Graffiti etwas sagen, sondern auch zu der für die rechtliche Bewertung ggf. bedeutsamen Ausgestaltung in der Fläche sowie zu der dadurch bewirkten optischen Veränderung der betroffenen Fläche und deren Dauerhaftigkeit. Entsprechende Ausführungen enthalte das Urteil des AG Tiergarten nicht.

Der Verweis auf die Inaugenscheinnahme des Lichtbildes vom Tatort genüge nicht, denn darin sei keine Bezugnahme nach § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO zu sehen. Die Erwähnung der Fundstelle von Lichtbildern und deren Inaugenscheinnahme oder sonst der Hinweis des Tatrichters, sie seien zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden, stelle keine ordnungsgemäße Verweisung im Sinne des § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO dar. Darüber hinaus entbinde eine Bezugnahme, die auch nur „wegen der Einzelheiten“ zulässig sei, das Tatgericht nicht davon, das Lichtbild wenigstens in groben Zügen zu beschreiben. Auch daran fehle es hier.

Kammergericht, Beschluss vom 23.11.2012 – Az.: (4) 161 Ss 249/12 (311/12)

*(eingesandt von den Mitgliedern des 4. Strafsenats des KG)*

## Wissen

### Seminarbericht

## Vergaberecht Update 2013

In diesen digitalisierten Zeiten sind Updates eigentlich unerlässlich. Sowohl Softwarehersteller als auch Verbraucherschützer warnen nahezu ständig vor irgendwelchen Sicherheitslücken, die schnell mit einem aktuellen Update behoben werden sollen. Auf die Anwaltschaft übertragen sind es die Wissenslücken, die für Anwälte und damit auch für deren Mandantschaft gefährlich werden können. Da ist es nur konsequent, dass der Seminaranbieter Forum Institut seiner Veranstaltung zum Vergaberecht am 27.2.2013 in den Räumen der renommierten Vergaberechtskanzlei Leinemann & Partner den Zusatz „Update 2013“ gegeben hat. Das kompakte – oder um im Bild zu bleiben – „gezippte“ Format (Tagesveranstaltung von 10 bis 15 Uhr) schafft es gerade für Anwälte, das Fortbildungsbedürfnis mit einem Schreibtisch voller Arbeit in Einklang zu bringen.

Mit den Referenten Dr. Thomas Kirch und Dr. Eva-Dorothee Leinemann aus der bereits erwähnten Kanzlei Leinemann & Partner sowie Herrn Hans-Peter Müller aus dem Bundeswirtschaftsministerium führten ausgewiesene Vergaberechtsexperten durch die Veranstaltung.

### Schwerpunkt auf neuer VSVgV

Im ersten Teil standen der Überblick über die neue VOB/A 2012, die VOL/A und die Sektorenverordnung (SektVO) sowie die Erläuterung der im Juli 2012 in Kraft getretenen Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) im Fokus.

Die Neuerungen der VOB/A 2012 halten sich nach Auskunft von Dr. Kirch in Grenzen. Es habe lediglich einige Verschiebungen gegeben und im Wesentlichen sei nur nachvollzogen worden, was bei der VOL/A neu sei. Bei beiden gebe es jetzt abgeschlossene Verfahren

## Studiere Zukunft!

### Weiterbildung durch Fernstudium an einer staatlichen Hochschule

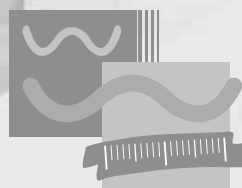
#### RECHTSFACHWIRT/IN

mit Kammerabschluss  
Dauer: 3 Semester  
Beginn: 1. Oktober

#### NOTARFACHWIRT/IN

mit Kammerabschluss  
Dauer: 3 Semester  
Beginn: 1. Oktober

- Berufsbegleitendes flexibles Studieren
- Online-Lernunterstützung
- ZFU geprüft und zugelassen
- Familienfreundliche Hochschule



#### WISSENSCHAFTLICHE WEITERBILDUNG FERNSTUDIENINSTITUT

Beuth Hochschule für Technik Berlin  
Luxemburger Str. 10, 13353 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 - 4504-21 00  
E-Mail: fsi@beuth-hochschule.de  
Internet: www.beuth-hochschule.de/fsi

sowohl oberhalb als auch unterhalb der Schwellenwerte. Mit Änderung der Vergabeverordnung VgV ist der Abschnitt 2 der VOB/A, der für Verfahren oberhalb der Schwellenwerte relevant ist, als VOB/A-EG in Kraft getreten. Abschnitt 3 trägt im Zuge des Erlasses der VSVgV nun die Bezeichnung VOB/A-VS.

Für den neu bezeichneten Abschnitt VOB/A-EG fanden insbesondere folgende Änderungen eine Erwähnung:

- **§ 1 VOB/A-EG:** Wegfall der Regelung, wonach bei gemischten Bau- und Lieferaufträgen, bei denen Verlegen und Anbringen im Vergleich zur Lieferung eine untergeordnete Tätigkeit darstellt, die VOB/A Abschnitt 2 Anwendung fand,
- **§ 8 VOB/A-EG:** Anpassung der Regelungen für Nebenangebote (Auftraggeber muss Mindestanforderungen angeben),
- **§ 10 VOB/A-EG:** Fristenregelungen wurden den einzelnen Verfahren zugeordnet, Korrektur der Angabe für verkürzte Angebotsfrist nach § 10 EG Abs. 2 Nr. 4 VOB/A (36 statt bisher 26 Kalendertage).

Ein Schwerpunkt im ersten Teil des Seminars bildete die neue Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und

Sicherheit (VSVgV). Nicht zuletzt durch den Anwendungsbereich dieser Verordnung (Verteidigungs- oder sicherheitsrelevanter Auftrag eines öffentlichen Auftraggebers über mindestens 400.000 Euro (Liefer-, Dienstleistungsauftrag) bzw. 5 Mio. Euro (Bauftrag)) durchbricht sie den sonst üblichen Dreiklang der Vergabearten aus offener, nicht offener und freihändiger Vergabe. Da bei den von der VSVgV erfassten Auftragsarten in der Regel schutzbedürftige Informationen betroffen sein werden, gibt es hier kein offenes Vergabeverfahren. Nach § 11 VSVgV werden Liefer- und Dienstleistungsaufträge im nicht offenen oder im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vergeben. In Ausnahmefällen ist auch der Teilnahmewettbewerb entbehrlich oder ein wettbewerblicher Dialog zulässig. Gleichzeitig statuiert § 11 Abs. 2 VSVgV ein Verhandlungsverbot im nicht offenen Verfahren.

#### **Kein allgemeingültiger Sicherheitsbescheid für Verschlussaufträge**

Da die VSVgV auch bei sogenannten Verschlussaufträgen zur Anwendung kommt, war es interessant zu erfahren, dass ab einer bestimmten Verschlussstufenstufe (siehe dazu § 4

SÜG) ein Sicherheitsbescheid bzw. eine entsprechende Erklärung dazu seitens des Bundeswirtschaftsministeriums bzw. der entsprechenden Landesbehörden vorliegen muss. In praktischer Hinsicht ist zu beachten, dass sich Bieter auf solche Verschlussauftragsvergaben nicht durch einen generellen Sicherheitsbescheid präparieren können. Die entsprechenden Bescheide werden nur für das jeweilige Verfahren vergeben bzw. erteilt.

Eine kontroverse Diskussion entwickelte sich zu der Frage, ob die VSVgV auch im Rahmen von Vergaben, für die die Landesvergabegesetze maßgeblich sind, Anwendung findet. Der Referent Dr. Kirch meinte, dass dies zu bejahen sei.

#### **Umgang mit unvollständigen Angeboten**

Den Abschluss dieses Seminateils bildete das Thema „Umgang mit unvollständigen Angeboten“. Nach der Rechtsprechung des BGH waren diese bislang zwingend vom Vergabeverfahren auszuschließen. Nach der neuen Rechtslage (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A-EG, § 19 Abs. 2 VOL/A-EG) können fehlende Nachweise oder Erklärungen vom Auftraggeber nachgefordert werden. Nach der VOB/A ist dies zwingend, die VOL/A räumt diesbezüglich Ermessen ein. Verstreicht die Frist zur Nachreichung, führt dies allerdings zum Ausschluss des Bieters. Fehlende Preise führen auch weiterhin zum Ausschluss, es sei denn, der fehlende Preis ist für eine einzige Position des Auftrages nicht wettbewerbsrelevant.

#### **Praxistipps für Bieter und Auftraggeber**

Dr. Kirch schloss seine Ausführungen zu diesem Thema mit zwei Praxistipps: Durch die Nachforderungsmöglichkeit bietet sich für Bieter, die sich der (wirtschaftlichen) Tragfähigkeit ihres Angebots nicht sicher sind, eine Exit-Strategie dahingehend an, ein unvollständiges Angebot abzugeben und bei Bestätigung des eigenen Verdachts die gesetzte Frist zur Nachforderung ungenutzt verstreichen zu lassen.

**Die Inserate aus dem  
Berliner Anwaltsblatt  
finden Sie auch im Internet  
auf der Homepage des  
Berliner Anwaltsvereins  
[www.berliner.anwaltsverein.de](http://www.berliner.anwaltsverein.de)**



Für die Auftraggeber hatte Dr. Kirch einen Tipp zur Arbeitserleichterung parat. Bei einer reinen Preiswertung der eingegangenen Angebote müssten Auftraggeber nicht zwingend alle Prüfkriterien abarbeiten. Scheidet beispielsweise ein Angebot schon aus wirtschaftlichen Gründen aus, muss das Angebot nicht mehr auf die formelle Eignung geprüft werden.

### Neues zur Modernisierung des Vergaberechts aus Brüssel

Hans-Peter Müller, im Bundeswirtschaftsministerium zuständiger Referent für das Vergaberecht, konzentrierte sich in seinem Seminarteil auf gegenwärtige und künftige Einflüsse von europarechtlichen Vorgaben auf das Vergaberecht. Diese sind derzeit vor allem durch den Begriff der nachhaltigen Beschaffung geprägt. Dies bedeute, dass Umweltaspekte, Wirtschaftlichkeitsaspekte und soziale Aspekte bei der öffentlichen Beschaffung gleichrangig zu berücksichtigen seien. Beispiele für eine Umsetzung solcher Vorgaben seien u.a. die Umsetzung der Richtlinien 2009/33/EG (Saubere Fahrzeuge) und der RL 2010/30/EG (Energieeffizienzkennzeichnungsrichtlinie), die ihren Widerhall in der VgV und der SektVO an verschiedenen Stellen bereits gefunden haben.

Darüber hinaus steht dem Referenten zufolge eine Modernisierung der EU-Vergaberichtlinien an. Derzeit existieren neue Richtlinienvorschläge zur „klassischen“ Auftragsvergabe, zur Sektorenauftragsvergabe und zur Vergabe von Konzessionen. Für die klassische und die Sektorenauftragsvergabe läuft gerade der informelle Trilog von Europarat, Kommission und Europaparlament. Geplant sei eine Verabschiedung der Richtlinien im 1. Halbjahr 2013. Allerdings sei dieser Zeitplan noch sehr unsicher, so Müller weiter. Aus praktischer Sicht dürfte insbesondere wichtig sein, dass die Modernisierung eine zwingende Einführung der elektronischen Kommunikation in Vergabeverfahren vorsieht (eVergabe). Allerdings wird es hier eine längere Umsetzungsfrist als die sonst üblichen zwei Jahre geben. Die

Ratsfassung der entsprechenden Richtlinie sieht eine Frist von 54 Monaten vor, für zentrale Beschaffungsstellen soll es allerdings schon früher losgehen.

### Ausnahmen für Rechtsdienstleistungen

Für die Anwaltschaft besonders interessant dürfe sein, dass nach Art. 10 lit. (c), (c a) die Rechtsberatung bzw. die Vergabe entsprechender Dienstleistungen nicht dem Vergaberecht unterliegt. Hierunter fallen:

- die rechtliche Vertretung von Schiedsgerichten, bei Schlichtungen oder vor Gericht,
- die Rechtsberatung in Vorbereitung einer solchen rechtlichen Vertretung, wenn konkret wahrscheinlich ist, dass die beratende Sache zu einem solchen Verfahren führt,
- Rechtsberatung und Vertretung, die nur durch Rechtsanwälte möglich ist,
- Beglaubigungsdienstleistungen, die von Notaren zu erbringen ist,
- Rechtsdienstleistungen von Treuhändern, Vormündern o.ä.,
- Rechtsdienstleistungen in Verbindung mit der Ausübung öffentlicher Gewalt.

Für alle übrigen Rechtsdienstleistungen soll nach Art. 74 des Richtlinienentwurfs das Vergaberecht maßgeblich sein. Allerdings dürfte sich die praktische Frage stellen, was neben der Rechtsberatung und Vertretung, die nur durch Rechtsanwälte möglich ist, noch übrig bleibt.

### Aktuelle Rechtsprechungsübersicht bildet Abschluss

Den Abschluss des Seminars bildete ein Überblick über wichtige aktuelle vergaberechtliche Rechtsprechung von Dr. Eva-Dorothee Leinemann. Besonders hervorzuheben sind hier die jüngsten Entscheidungen zu den Wertungskriterien im Vergaberecht. Bei den Wertungskriterien Preis und Qualität ist es nach einem Beschluss der VK Bund zulässig, jeweils zu 50 Prozent auf die beiden Kriterien bei der Auftragsvergabe abzustellen (Beschl. v. 29.3.2012 – VK 2-175/11). In Sachen Bekanntmachung-

stiefe der Wertungskriterien verwies die Referentin auf eine aktuelle Entscheidung des OLG Brandenburg (Beschl. v. 29.1.2013 – Verg W 8/12), wonach der Auftraggeber gegen das Transparenzgebot verstoße, wenn er in den Vergabeunterlagen nicht alle von ihm zur Ermittlung des niedrigsten Preises verwendeten Rechenschritte nachvollziehbar angebe.

Der Grundsatz, dass ein Bieter nicht deshalb berücksichtigt werden darf, weil er dem Auftraggeber bereits positiv bekannt ist, wird durch eine Entscheidung des OLG Düsseldorf (Beschl. v. 1.8.2012 – Verg 10/12) dahingehend modifiziert, dass ein Bieter dann erneut beauftragt werden darf, wenn es um die Erweiterung eines in der Vergangenheit erbrachten Lieferauftrages geht und dadurch Kosten gespart und Kompatibilitätsprobleme vermieden werden. Die weiteren Rechtsprechungsnachweise beschäftigten sich unter anderem mit dem Verbot der Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien und mit dem Gebot des Geheimwettbewerbs (Angebotsabgabe in Unkenntnis der Konkurrenzangebote). In der Praxis ergeben sich gerade bei letzterem dann Probleme, wenn ein Bieter in seinem Angebot einen Konkurrenten als Nachunternehmer benennt, dieser aber ein eigenes Angebot für den gesamten Auftrag abgibt.

Wie bereits erwähnt, war das Seminar in dieser zeitlich und inhaltlich verdichteten Form gerade für Praktiker besonders interessant. Ob das für andere Rechtsgebiete, in denen die legislative und judikative Entwicklung viel umfangreicher und schneller verläuft, ebenfalls zutrifft, müsste man sich genauer anschauen. Für das Vergaberecht 2013 kann man jedenfalls sagen: Update erfolgreich durchgeführt!

*Eike Böttcher*

## Forum

### Leserbriefe

Zum Beitrag „Diskussion um Änderung des Wahlrechts zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer“ (Heft 1+2/2013, S. 11) schreibt RA Hans-Joachim Ehrig, ehemals Geschäftsführer der RAK Berlin:

Der Beitrag gibt leider völlig unausgewogen nur einseitig Meinungen wieder, die sich für eine Briefwahl zum RAK-Vorstand aussprechen. Hinzu kommt, dass dies (zufällig?) als einseitige Unterstützung des Antrags eines Redaktionsmitglieds auf der Kammerversammlung erscheint. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt!

Dabei ist eine ernsthafte Auseinandersetzung über das Für und Wider einer Änderung des bundesgesetzlich geregelten Wahlverfahrens durchaus angebracht. Für die Beibehaltung der jetzigen Regelung, also einer Vorstandswahl durch die Kammerversammlung, spricht, dass sich die Wahlversammlung, bei der jedes Kammermitglied nicht nur Rede-, sondern auch Wahlrecht hat, einen persönlichen Eindruck von den berufspolitischen Ansichten, von Auftritt und Rhetorik aller Kandidatinnen und Kandidaten machen kann. Die Online-Präsentation kann nach aller Erfahrung diesen persönlichen Eindruck nicht ersetzen. Auch haben gerade jüngere, noch nicht so bekannte Kandidaten bei einer Präsentation in der Kammerversammlung

sicher deutlich bessere Chancen als bei einer Briefwahl, bei der die arrivierten Namen deutlich im Vorteil sind. Bei reiner Briefwahl entfele auch die jetzt gegebene Möglichkeit einer Spontankandidatur erst auf der Kammerversammlung.

Ernst zu nehmen und berechtigt ist das Bestreben nach größtmöglicher Legitimation des Vorstands. Beim jetzigen Wahlverfahren ist diese dadurch gestärkt, dass in den Vorstand nur gewählt ist, wer mehr als 50% der abgegebenen Stimmen erzielt. Das führt oft zu mehreren Wahlgängen, die bei einer Briefwahl nicht möglich wären. Selbst wenn sich – entsprechend der Wahl zur Satzungsversammlung – 15% der Kammermitglieder an der Briefwahl beteiligten, ergibt sich daraus nicht unbedingt eine größere Legitimität. Jemand sei ja nur von 7 oder 8% der Wahlberechtigten gewählt, könnte eingewandt werden.

Auch die Vorstände der Parteien, einschließlich der Piraten, werden auf Parteitagen und nicht per Briefwahl oder online gewählt. Und die Vorstände von DAV oder BAV werden bisher auch nicht per Briefwahl von den Mitgliedern gewählt, ohne dass ich deren Legitimität infrage stellen will.

Das zeigt, dass politische Wahlen des gesamten Wahlvolkes nicht mit Vorstandswahlen von Mitgliederverbänden gleichgesetzt werden sollten.

Aber die Debatte darüber kann das Interesse an verstärkter Beteiligung beflügeln – und das ist gut so!

*Anmerkung der Redaktion: Die Redaktion hat ca. 40 Kolleginnen und Kollegen – darunter auch Mitglieder des Vorstands der Rechtsanwaltskammer – in einer nicht-repräsentativen Umfrage zu ihrer Meinung zur Briefwahl gefragt. Die abgedruckten Statements geben sämtliche eingegangenen Rückmeldungen wieder; eine Auswahl zugunsten von Statements pro Briefwahl ist nicht erfolgt.*



Zum Beitrag „Entwurf zur EU-Datenschutzgrundverordnung vorgelegt“ (Heft 1+2/2013, S. 13) schreibt RA Sebastian Schulz vom Bundesverband des Deutschen Versandhandels e.V. (bvvh):

Bei Lektüre der aktuellen Ausgabe des Berliner Anwaltsblatts (1-2/2013) ist mir Ihr Beitrag zur Reform des Europäischen Datenschutzrechtsrahmens aufgefallen. Gestatten Sie mir hierzu folgende kurze Anmerkungen:

Der Berichtsentwurf des federführenden Berichterstatters, Jan Philipp Albrecht MdEP, vom Dezember 2012 widerspiegelt nicht die Forderungen des Europäischen Parlaments an die Kommission. Tatsächlich enthält dieser Berichtsentwurf ausschließlich Meinungen und Forderungen des Berichterstatters selbst. Die Entscheidungsfindung unter Beteiligung der mitberatenden Ausschüsse des EP ist gegenwärtig in vollem Gange. Änderungsanträge eben jener mitberatenden Ausschüsse gehen in wesentlichen Punkten teilweise deutlich in eine andere Richtung.

Sie schreiben, die Regelungen würden im Wesentlichen eine Gesetzeslage abbilden, „welche sich in deutschen Normen bereits länger findet“. Das Gegenteil ist der Fall. Die Entwürfe zu datenschutzrechtlich v.a. für die Praxis relevanten Aspekten, etwa der Reichweite gesetzlicher Erlaubnistatbestände, der Funktion und Voraussetzung der Einwilligung des Betroffenen, der Zulässigkeit

MIT EINER ANZEIGE IM  
**BERLINER ANWALTSBLATT**  
 SIND SIE BEI ÜBER **16.800** RECHTSANWÄLTEN  
 IN **BERLIN, BRANDENBURG UND**  
**MECKLENBURG-VORPOMMERN** PRÄSENT.  
 E-MAIL: **CB-VERLAG@T-ONLINE.DE**

sog. Profilings oder einer etwaigen Privilegierung von Anonymisierung und Pseudonymisierung führten – würden sie tatsächlich Gesetz – allesamt zu einer deutlichen Veränderung der Gesetzeslage zu Lasten der datenverarbeitenden Wirtschaft.

*Rechtsanwalt Sebastian Schulz,  
Bundesverband des  
Deutschen Versandhandels e.V.*

### Glosse

## Oh je, mein „Dr.“ ist futsch

Die Aberkennung des akademischen Doktorgrades ist in Mode gekommen. Warum? Es gibt jetzt die nötige Software „zum Durchprüfen“, die es früher bei Erlangung des Titels noch nicht gab. Verleihung und Wiederaberkennung liegt offiziell in den Händen jener, die selbst Titelträger sind. Aber jeder kann nun mit gar nicht so großem Aufwand Tests mit Computerhilfe durchführen, die zu früheren Zeiten den Doktorvätern (und –müttern) große Mühe bereitet hatten. Schließlich sollte eine Doktorarbeit auch Neues enthalten, was so noch nicht geschrieben wurde, und das Bekannte von dem Unbekannten zu unterscheiden erforderte eben erheblichen Aufwand. Wenn das Doktorthema irgendwie zu den Forschungsgegenständen des Professors passte, konnte es schon sein, dass er genauer hinschaute. Aber mal eben so vergebene Themen wurden doch häufig sehr stiefmütterlich behandelt. Ich wage zu behaupten, dass eben so viele durchgewinkt wie tatsächlich überprüft wurden. Fälle des Abschreibens wurden eher zufällig gefunden. Zitat- und Fußnotenschuldigkeiten entdeckte der Doktorvater entweder vor der Einreichung der Arbeit und verlangte Korrekturen oder sie blieben ebenso unentdeckt wie das Abschreiben bei Klausuren vom Nachbarn oder sonstige Schummeleien, die zu erfolgreichen Examensabschlüssen beitrugen.

Was geschehen ist, ist geschehen,

konnte man bisher sagen. Jetzt muss man nicht nur beim Abschreiben aufpassen, sondern sich noch ein Leben lang sorgen, ob nicht das Schummeln, Spicken, der Schmu – bei welcher Prüfung auch immer – von pffiffigen Recherchen mit Hilfe vergleichender Software oder anderen computergestützten Hilfen aufgedeckt wird. Bisher traf es vor allem Politiker. Was müssen sie sich auch in die Öffentlichkeit begeben. Inzwischen dürften auch andere ehemalige Kandidaten nicht mehr ruhig schlafen, und das sind wir ja alle irgendwie. Denn alles kann ans Licht kommen. Auch Nichtakademiker sollten nicht zu früh in Schadenfreude verfallen. Abschlussarbeiten wurden millionenhaft geschrieben, bewertet und führten zum Diplom, zur Qualifikationsanerkennung, zum eigentlichen Berufszeugnis. Das ist jetzt alles wunderbar überprüfbar.

Man setzt eine Prüfungskommission gewissermaßen mit negativen Vorzeichen ein, die nach den Regeln des Verwaltungsrechtes im Allgemeinen und Prüfungsrechts im Besonderen die Prüfungsentscheidung von vor Jahrzehnten auf Fehler überprüft. Grundlage ist die Frage nach der Rücknahme (§ 48 VwVfG) eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes, wobei die damalige Prüfungsentscheidung mit ihrem Beurteilungsspielraum durch die heutige negative Prüfungsentscheidung mit heutigem Beurteilungsspielraum eventuell aufgehoben wird. Da stellt sich nebenbei die Frage, ob zu der erneuten Überprüfung der Doktorarbeit oder Examensarbeit nicht auch noch das „negative“ Prüfungsgespräch ergänzt werden müsste, da dies seinerzeit auch zur Promotion, zum Examen gehörte. Erstkorrektur, Zweitkorrektur und Prüfungsgespräch führten zum Bestehen (oder Nichtbestehen) des Doktor/Examens. Vielleicht fand man damals einzelne Zitatunterlassungen oder –fehler, ja sogar Wiedergaben der damals herrschenden Meinung, ohne die nötige Fußnote gar nicht so schlimm.

Wie dem auch sei, die heutige Kommission prüft eben neu und anders. Nach manchem Hin und Her unter Beiziehung

eines Gutachtens wird dann festgestellt, was damals nicht hätte sein dürfen (nach damaligen oder heutigen Kriterien?) mit dem Ergebnis, dass der erlassene Verwaltungsakt, vor mehr als einer Generation (30 Jahre), rechtswidrig war und folglich aufgrund der heutigen Prüfungsentscheidung mit heutigen Beurteilungsspiel rückwirkend aufgehoben wird. Das interne Gutachten der Kommission soll dabei wohl Erst- und Zweitkorrektur der Arbeit ersetzen.

Und der „Dr.“ ist futsch. Dann kann der Professorentitel auch keinen Bestand haben, der Ausweis ist zur ändern und vieles, was auf der Verleihung eines Dokortitels beruht, ist ebenfalls zu beiseitigen.

Mit so einem Dokortitel mag das ja noch gehen. Schwierig wird es bei der Überprüfung anderer Examina, z. B. bei mehr oder weniger groben Zitatfehlern in der Examens- oder Abschlussarbeit. Bei heutiger Nachkontrolle würde sie als Nichtbestanden, eventuell wegen Täuschung, zu bewerten sein. Wenn das nun 20 oder gar 30 Jahre her ist, würden nun alle darauf basierenden Entscheidungen revidiert werden müssen. Beispielsweise der Beamtenstatus müsste aufgehoben und das Gehalt zurückgezahlt werden. Was wäre mit einer Witwenpension, wenn der verstorbene Amtsträger sich sein Examen seinerzeit durch fehlendes Zitieren erschlichen hätte? Der Leser kann sich schon denken, dass ich nun zum Abitur komme, das der Prüfungskandidat nur mit teilweiser Täuschung bestanden hatte. Er hatte also gar nicht die Hochschulreife. Dann müsste das staatliche Examen überprüft werden, der Dr. überprüft werden, alles wegen Schummeleien vor Jahrzehnten.

Außer Mord verjährt alles, sogar Steuerhinterziehung. Sollten dagegen Zitatsünden unverjährbar sein? Wie weit soll die Rache der Heutigen für frühere Versäumnisse zurückreichen? Es geht hier natürlich nicht um den Dr., der keiner ist, das Examen, das nie bestanden wurde, oder ähnliche Betrugsfälle.

Ich will hier keine verwaltungsrechtliche

Lösung aufzeigen, sondern verdeutlichen, wohin sich „negative Prüfungskommissionen“ bewegen, wenn sie zur vermeintlichen Verteidigung der Ehre der Institution Universität Prüfungsentscheidungen aus dem vorherigen Jahrtausend wieder aufrollen. Eine Nichtbefassung wäre weise gewesen, das Wiederaufgreifen offenbart nur Rachege-

danken und die Lust am Skandal. Auch Institutionen müssen über sich hinauswachsen können und eigene frühere Entscheidungen bestehen lassen. Es ist schade, dass es wieder ein Gericht wird „richten“ müssen.

Dr. Eckart Yersin  
Rechtsanwalt und Notar

## Büro&Wirtschaft

### ReNo-Prüfung

## Ab sofort mit Gesetz

Wer, wie der Autor, seit Jahren ausbildet, hat sich immer gefragt, weshalb die Auszubildenden weder in der schriftlichen noch in der mündlichen ReNo-Prüfung Gesetzestexte mitbringen durften. Dies hatte nämlich zur Folge, dass, unabhängig von unserer Art auszubilden, unsere angehenden ReNo's jedenfalls bis zu ihrer Prüfung die Regelungen aus dem BGB, der ZPO, dem RVG, dem GKG oder dem VV „auswendig lernen“ mussten, weil die Prüfungsausschüsse der Kammern in der Prüfung keine Gesetzestexte zuließen.

Der Berufsbildungsausschuss der RAK Berlin hat nunmehr auf seiner Sitzung am 25.01.2013 beschlossen, dies für die Zukunft zu ändern und die genannten Gesetzestexte als Hilfsmittel zwingend vorzuschreiben, die die Azubis für die schriftliche und für die mündliche Prüfung jeweils mitbringen müssen:

Der Berufsbildungsausschuss (BBA) der RAK Berlin ist für den Erlass der Prüfungsordnung zuständig (§ 47 Abs. 1 S. 1 BBiG). Notwendiger Inhalt nach dem Gesetz sind die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung (§ 47 Abs. 2 S. 1 BBiG).

Für die Ausbildung zur ReNo<sup>1</sup> ist zu-

nächst einschlägig die „Verordnung über die Berufsausbildung (zum/zur Re/No/ReNo...)<sup>2</sup> ...“ des Bundesjustizministeriums. Bezüglich der Abschlussprüfung ist dort eine Aufzählung enthalten, auf welche Fertigkeiten und Kenntnisse sich die Prüfung erstreckt (§ 13), welche Prüfungsfächer es gibt (§ 14 Abs. 2 bis 5), und dass die mündliche Prüfung „ein Prüfungsfach ist“ (§ 15). Über mögliche „Hilfsmittel“ in der Prüfung regelt die Verordnung nichts.

Die RAK Berlin hat (wie alle anderen Kammern) die „Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen in den (genannten) ... Ausbildungsberufen“ erlassen<sup>3</sup>. Diese regelt die Errichtung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und ihrer Arbeit (§§ 1 bis 8 PrüfO). Sie bestimmt weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung (§§ 10, 11 PrüfO). Sie bestimmt die Prüfungsfächer und die für sie in der schriftlichen Prüfung zur Verfügung zu stellende Bearbeitungszeit (§ 17).

Bisher wurde der Prüfungsausschuss ermächtigt, für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben „nach seinem Ermessen Hilfsmittel zuzulassen“ (§ 19 Abs. 3 PrüfO a. F.). Für die mündliche Prüfung (§ 18 PrüfO) fehlt eine solche Bestimmung.

Seit Jahrzehnten ist es Praxis der Prüfungsausschüsse bei der RAK Berlin, weder für die schriftliche noch für die mündliche Prüfung Gesetzestexte als Arbeitsgrundlage/„Hilfsmittel“ zuzulassen. Mittlerweile dürfte die RAK Berlin die einzige Kammer im Bundesgebiet sein, bei der die Prüfungen zumindest bislang ohne Gesetzestexte stattgefunden haben.

Diese Praxis war aus meiner Sicht - und der Sicht vieler KollegInnen und ReNo's - nicht vertretbar: Weder im Ausbildungsbetrieb noch in der späteren Berufspraxis nach Abschluss der Prüfung dürften, jedenfalls nach meiner Erfahrung, ReNo's, die ihre Tätigkeit gut erbringen wollen und können und sich hohe Kompetenzen erarbeitet haben, ohne Gesetzestext arbeiten. Dies wird umso deutlicher, wenn man bedenkt, dass Gesetzesänderungen von ihnen ebenfalls auch nur mit einem Gesetzestext gelernt und verstanden werden können. Dieser „Erkenntnis“ hat sich jetzt - endlich - auch der Berufsbildungsausschuss der RAK Berlin angeschlossen und in Folge dessen die genannten §§ 19 Abs. 3, 18 PrüfO wie folgt geändert bzw. ergänzt.

§ 19 Abs. 3 PrüfO wird ergänzt und geändert und lautet nun wie folgt:

**„Zur Prüfung sind für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben folgende Gesetzestexte mitzubringen: BGB, ZPO, Kostengesetze. Der nach § 6 Abs. 2 bestimmte Prüfungsausschuss wird ermächtigt, für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben nach seinem Ermessen zusätzliche Hilfsmittel vorzugeben.“**

§ 18 PrüfO erhält eine Ergänzung wie folgt:

1 Die Abkürzung wird hier benutzt unabhängig davon, ob die Prüfung als „Re“, „No“ oder als „ReNo“ abgeschlossen wird.

2 vom 23.11.1987, zuletzt geändert durch Art. 101 des Gesetzes vom 17.12.2008, BGBl I S. 2586

3 24.09.2008 Abl. 2008, S. 2663

4 Die Änderungen sind jeweils durch den Verf. hervorgehoben.

**„Zur mündlichen Prüfung sind folgende Gesetzestexte mitzubringen: BGB, ZPO, Kostengesetze.“<sup>4</sup>**

Die Entscheidung im Berufsbildungsausschuss erging erfreulicherweise einstimmig.

Verbindlich ist die Prüfungsordnung, wenn sie jetzt von der RAK Berlin „erlassen und verkündet (veröffentlicht)“ wird. Sie muss von der zuständigen obersten Landesbehörde genehmigt werden (§ 47 Abs. 1 S. 2 BBiG). Es ist dringend zu wünschen, dass der Kammervorstand diese Änderungen unverzüglich veröffentlicht bzw. der obersten Landesbehörde zur Genehmigung vorlegt.

Insbesondere auch im Hinblick auf die derzeit in Bearbeitung befindliche neue

Ausbildungsverordnung des Justizministeriums in Zusammenarbeit mit der BRAK und der Gewerkschaft ver.di und dem Berufsverband sowie der KMK ist es zu begrüßen, dass in der Prüfung jetzt nicht mehr nur „stur“ auswendig Gelerntes abgefragt werden muss, sondern auf der Grundlage der vorliegenden Gesetze tatsächlich **Lernfelder** bearbeitet werden können - mit der Folge, dass die Anwaltschaft sich auf noch besser ausgebildete Fachangestellte freuen kann.

*Wolfgang Daniels, Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht und  
Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses (BBA)*

chen ist das „Handbuch des Presse-rechts“ sehr zu empfehlen.

Das Werk besticht durch die intensive Auseinandersetzung mit den vielfältigen Themengebieten und kann in der täglichen Arbeit dem Praktiker eine außerordentlich hilfreiche Unterstützung sein. Alle Autoren sind selbst ausgezeichnete Praktiker, die aber auch durch eine intensive wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den bearbeiteten Themen dem Werk insgesamt eine beeindruckende Vielfalt und einen hohen Anspruch vermitteln. Das „Handbuch des Presserechts“ ist damit ein unentbehrliches Hilfsmittel für alle tätigen Praktiker und wird seinen Rang als Standardwerk des Presserechts weiterhin behaupten.

*Mag. iur. Ilona Pawlowska, LL.M.,  
Berlin*

## Bücher

### Von Praktikern gelesen

#### Ricker/Weberling (Hrsg.)

##### Handbuch des Presse-rechts

6. Auflage 2012, 762 Seiten,  
Verlag C.H.Beck, München,  
ISBN 978-3-406-63169-6,  
119,00 EUR



Nach siebenjähri-ger Pause ist das renommierte, in der medienrechtli-chen Literatur einzigartige „Handbuch des Presse-rechts“ in einer Neuauflage erschienen. Nachdem das Handbuch bis zur 5. Auflage unter dem Namen

„Löffler/Ricker“ erschienen ist, sind Herausgeber der 6. Auflage Dr. Reinhard Ricker M.A. und der bekannte Presse-rechtler Prof. Dr. Johannes Weberling. Unterstützt wurden sie durch acht weitere Praktiker des Medienrechts.

Wie nicht anders zu erwarten hat sich das Presserecht seit der Veröffentlichung der 5. Auflage im Jahre 2005 erheblich weiterentwickelt. Die Neuauf-

lage aktualisiert das Werk daher in allen Bereichen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung, wichtiger Entscheidungen des Gesetzgebers, neuer europäischer Rechtsrahmen sowie neuer Medien und neuer Medien-nutzungsformen, die sich zunehmend im klassischen presserechtlichen Alltag auswirken. In 88. Kapiteln, filigran unterteilt in 18. Abschnitte präsentieren die Herausgeber alle praxisrelevanten Aspekte des Presserechts. Neben den verfassungsrechtlichen Grundlagen werden die für journalistische Arbeit, Pres-seerzeugnisse und Pressevertrieb maß-geblichen Rahmenbedingungen des öffentlichen Rechts, des Zivil- und Straf-rechts sowie die Standesnormen der Presse berücksichtigt. Zur Sprache kommen Rechte und Pflichten der Jour-nalisten, Gegendarstellung, Haftungs-fragen, ebenso wie pressespezifisches Arbeits-, Urheber-, Verlags-, Wettbe-werbs- und Kartellrecht. Das Handbuch wendet sich an alle Praktiker des Me-dienrechts - Rechtsanwälte, Richter, Journalisten, Presseverlage und andere Medienunternehmen. Aber auch allen Studenten, die in ihrem Studium Ant-worten auf medienrechtliche Fragen su-

#### Prof. Dr. Peter Mes (Hrsg.)

##### Beck'sches Prozessformularbuch

12. Auflage, 2013. Mit CD-ROM. XLVI,  
2576 S. In Leinen  
Verlag C.H. Beck,  
ISBN 978-3-406-62937-2  
119,00 EUR



Den „Bestseller unter den Formu-larbüchern“ nennt der heraus-gebende Verlag dieses Standard-werk für Prakti-ker. Das scheint nicht zu weit ge-griffen. Wohl je-der hat schon mal einen Antrag oder eine Klage-schrift mithilfe des „roten Schinkens“ aus dem Hause Beck formuliert.

Das Beck'sche Prozessformularbuch liefert schöne Mustervorlagen zu allen gängigen Verfahrensarten, die man im „normalen“ juristischen Arbeitsalltag so benötigt. Im Vergleich zu der vorigen 11. Auflage (2009) zeigt sich das Auto-renteam stark „verjüngt“, was der Qua-lität aber keinen Abbruch tut. So wird etwa das WEG-Recht nunmehr von RiKG Oliver Elzer bearbeitet, der den Besuchern der BAV-Fortbildungsreihe

„Richter- und Anwaltschaft im Dialog“ ein guter Begriff sein dürfte.

Auf knapp 2.500 Seiten findet man gewohnt schnell die passenden Muster zur Formulierung von Anträgen, Klagen und Rechtsbehelfen für den Zivil-, Arbeitsgerichts-, Verwaltungsgerichts-, Sozialgerichts- und Finanzgerichtsprozess, zum Insolvenz- und verwaltungsrechtlichen Vorverfahren bishin zum Rechtsschutz vor den Europäischen Gerichten. Überarbeitet oder ganz neu eingefügt wurden beispielsweise Musterformulare zum Zivilprozess, zum Wohnungseigentumsrecht, zum Familienrecht und zum Finanzgerichtsprozess.

Eine übersichtliche Gliederung, ein ausführliches Sachverzeichnis sowie die beiliegende CD mit allen Mustern (kleines Manko: nur für Windows) machen das Buch zu einem wertvollen Arbeitswerkzeug und zeitsparenden Helferlein, welches in keiner juristischen Bibliothek fehlen sollte und das für Richter, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Rechtspfleger und auch Referendare gleichermaßen geeignet ist.

*Thomas Vetter,  
Rechtsanwalt*

## Nordemann

### Wettbewerbsrecht Markenrecht

11. Auflage 2012. 932 Seiten Gebunden  
Nomos-Verlag  
ISBN 978-3-8329-4172-7  
78,00 EUR



„20% auf alles, außer Tiernahrung“, obwohl in Wirklichkeit nur ein Teil des Warensortiments reduziert ist. „Bio“-Produkte, die nicht „Bio“ sind. „Goldhasen“, die mit roter Schleife und Glocke auf

ihre Herkunft hinweisen. „ROCHER“-Kugeln, die zwar nicht von Hause aus unterscheidungskräftig sind, sich aber im Verkehr durchgesetzt haben. „Gold-

barrenform“ für Schokolade, die nicht zu verwechseln ist mit einer Schokolade, die in Goldbarrenform verpackt ist. Diese beispielhaften „Leckerbissen“ des Wettbewerbs- und Markenrechts werden von der neuen Auflage des „Nordemann Wettbewerbsrecht Markenrecht“ ebenso präzise wie fundiert behandelt wie die Grundlagen, Rechtsprinzipien und aktuellen Entwicklungen in dieser Rechtsmaterie.

Das 1971 erstmals und nunmehr in der 11. Auflage erschienene Werk ist ein Klassiker unter den Lehrbüchern des Wettbewerbs- und Markenrechts und nimmt einen festen Platz in der Bibliothek eines jeden Wettbewerbs- und Markenrechtlers ein. Die Autoren, allesamt ausgewiesene und anerkannte Experten mit langjähriger anwaltlicher Erfahrung in diesem Bereich, haben es auch in dieser neuen 11. Auflage verstanden, die Materie für jedermann verständlich, strukturiert und praxisnah darzustellen.

Nach der jeweils exzellenten Darstellung von Grundlagen, Systematik und Prinzipien des Wettbewerbs- und Markenrechts, werden hierauf aufbauend die einzelnen Regelungen des Wettbewerbs- und Markenrechts geordnet und anhand der hierzu ergangenen deutschen wie europäischen Rechtsprechung erläutert. Für den Praktiker besonders hilfreich sind die zahlreichen Formulierungsbeispiele und Muster wie etwa die für eine Abmahnung, Schutzschrift, einstweilige Verfügung oder Klage.

Die im Jahr 2012 erschienene Neuauflage berücksichtigt die Neuregelungen des UWG aufgrund der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken. Dies gilt unter anderem für die „schwarze Liste“, die mit einem Verweis über § 3 Abs. 3 UWG im Anhang des UWG umgesetzt worden ist. Die einzelnen dort aufgeführten Katalogtaten werden systematisch im sachlichen Zusammenhang mit den einzelnen Fallgruppen erörtert. Die Änderungen des UWG, die sich im Jahr 2009 durch das Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung ergaben, sind ebenfalls in der 11. Auflage berücksichtigt.

Der erste Teil des Lehrbuchs „Wettbewerbsrecht“ stellt neben den Grundlagen, die verschiedenen Fallgruppen der Unlauterkeit, geordnet nach der Angriffsrichtung des wettbewerbsrechtlich verbotenen Handelns (Kunden, Mitbewerber, Rechtsordnung), und die zivil- wie strafrechtlichen Folgen dar.

Im zweiten Teil werden die einzelnen Kennzeichenrechte, besondere Fragen des Kennzeichenrechts (wie z.B. das Verhältnis zum Urheberrecht) sowie schließlich die Rechtsfolgen von Kennzeichenrechtsverletzungen eingehend erörtert. Der erfahrene Praktiker profitiert hier von der Fülle der verarbeiteten aktuellen deutschen und europäischen Gerichtsentscheidungen, die dem Leser ein rasches Nachschlagen und Einlesen in den aktuellen Stand des jeweiligen kennzeichenrechtlichen Problems ermöglichen.

Im dritten Teil findet sich schließlich eine ausführliche Darstellung zur „Durchsetzung der Ansprüche“, die einen hohen Praxisbezug aufweist. Neben den typischen Mitteln des Wettbewerbs- und Markenrechts, wie Abmahnung und einstweilige Verfügung, werden auch spezielle Fragestellungen zur Beweislast, Hauptsachenerledigung, Aufbrauchsfrist und zur Zwangsvollstreckung anschaulich und mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen dargestellt. Hervorzuheben ist hier die besonders profunde und mustergültige Erläuterung zur Antragsfassung bei Unterlassungsansprüchen.

Fazit: Auch die 11. Auflage des „Nordemann Wettbewerbsrecht Markenrecht“ ist ein sprachlich klar formuliertes, gut strukturiertes und sehr empfehlenswertes Lehr- und Praxishandbuch. Das Werk ist daher nicht nur als Lehrbuch und Nachschlagewerk für Rechtsanwälte, Justiziere und Richter, sondern gleichermaßen für Studenten oder auch interessierte Unternehmer geeignet.

*Rechtsanwalt Tilmann Lührig, LL.M.  
(UNSW),  
Fachanwalt für  
gewerblichen Rechtsschutz,  
Berlin*

Unterstützung nach § 153a StPO  
und Bewährungsauflage möglich.

# Wir schauen nicht weg!

DAV Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt



DeutscherAnwaltVerein

DAV Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt

Politisch motivierte Straftaten und Gewalt passieren hierzulande täglich. Schmerzen und Scham der Opfer lassen sich kaum in Worte fassen. Meist bleiben die Betroffenen ohne Namen und Gesicht. Noch immer schauen die meisten weg, strafen die Gequälten durch Missachtung doppelt.

Die Notwendigkeit der Stiftungsarbeit ergibt sich aus den zahlreichen Fällen. Die Tätigkeitsberichte und weitere Infos unter:

[www.anwaltverein.de/ueber-uns/stiftung](http://www.anwaltverein.de/ueber-uns/stiftung)

Der Stiftungsfonds übernimmt die Kosten für die Rechtsberatung und Rechtsvertretung von hilfsbedürftigen Opfern politisch motivierter Straftaten. Die Stiftung appelliert an alle, zu spenden.

**Zudem bittet sie jeden Einzelnen anzuregen, dass die Stiftung bei Einstellung der Verfahren nach § 153a StPO und bei Bewährungsauflagen begünstigt wird.**

Rechtsanwalt Micha Guttman  
Vorsitzender des Kuratoriums der Stiftung

DAV Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt

Eine Unterstützung der Stiftung durch Spenden und Auflage (§ 153a StPO und Bewährungsauflage) ist möglich.

Kontoverbindung:

Commerzbank  
Konto-Nummer: 2 078 296 01  
BLZ: 370 800 40

Alle Spenden und Zuwendungen kommen zu 100 % dem Stiftungszweck zugute!

## Termine

## Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
20.03.	Datenschutz und Arbeitsrecht	Dr. Noogie Kaufmann	DAI www.anwaltsinstitut.de
20.03.	Dauerbrenner Vergabe- und Bauvertragsrecht	Jarl-Hendrik Kues	SSB Spezial Seminare Bau www.ssb-seminare.de
20.03.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts	Dr. Martin Fenski	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
20.03.	Der Gegenstandswert für die anwaltliche Vergütungsberechnung	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
20.03.	Gerichtsverfassung und Wahrheitsfindung. Konzeptionelle Probleme des Strafverfahrens in Deutschland	Richard Radtke	Arbeitskreis Strafrecht www.berliner-anwaltsverein.de
21.03.	Gleichbehandlungsrecht und die Behinderten- rechtskonvention im Sozialrecht	Dr. Nina Althoff Dr. Leander Palleit	Deutsches Institut für Menschen- rechte in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut www.anwaltsinstitut.de www.institut-fuer-menschenrechte.de
22.03.	RVG in Straf- und Bußgeldsachen (Aufbauseminar)	Gert-Dieter Jansen	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
27.03.	Mobilität mit neuen ra-micro Apps inkl. Kalender	Thomas Schmidt	RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.ra-micro.de
28.03.	Reform des Staatsangehörigkeitsrechts	Martina Züнкler	Arbeitskreis Verwaltungsrecht www.berliner-anwaltsverein.de
03.04.	Arbeitskreis Arbeitsrecht: Gesundheitsbezogener Arbeitsschutz	Gensch/ Kegel	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
08.04.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.
09.04.	Aktuelle Probleme im reformierten Güterrecht, Schwiegerelternzuwendung und Gesamtschuldnerausgleich	Ingeborg Rakete-Dombek	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
10.04.	Deutsches Recht als Exportgut – Wettbewerb der Rechtssysteme	Norbert Koster	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
10.04.	Vergütung in der Zwangsvollstreckung, der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
11.04.	Vergabeverfahren von A-Z - Rechtssichere Gestaltung öffentlicher Ausschreibungen	Dr. Thomas Kirch	Verlag Dashöfer www.dashoefer.de
12.04.	Aktuelle Entwicklungen im Hochschulzulassungsrecht Der Verteilungskampf um die Studienplätze	Edgar Fischer, Matthias Trenczek	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
12.04.	RVG Neuerungen zum 01.07.	Johannes Kreutzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de



## Termine

13.04.	Glaubwürdigkeit von Personen und Glaubhaftigkeit von Angaben/Aussagenanalyse	Axel Wendler	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
13.04.	Herausforderung für die Gestaltungsberatung: Grenzüberschreitende Sachverhalte im Fokus der Finanzverwaltung	Dieter Grümmer Max Rau	DAI www.anwaltsinstitut.de
15.04.	Aktuelle Rechtsprechung zur dienstlichen Beurteilung im Beamtenrecht	Maren Thomsen	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
16.04.	Aktuelles zu Rückstellungen in der Steuerbilanz	Prof. Joachim Hennrichs	Verein zur Förderung des Bilanz- und Steuerrechts sowie der Wirtschaftsprüfung Berlin Brandenburg e. V.
16.04.	Update VOB/B	Jarl-Hendrik Kues	SSB Spezial Seminare Bau www.ssb-seminare.de
17.04.	Aktuelle Rechtsprechung zum Familienrecht – Kammergericht Berlin	Dr. Martin Menne	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
17.04.	Erste Erfahrungen mit der neuen Reform der Sachaufklärung	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
17.04.	Wissenswertes und Strategisches bei drohender Anordnung einer Maßregel (§§ 63, 64 StGB)	Friedhelm Enners	Arbeitskreis Strafrecht www.berliner-anwaltsverein.de
19.04.	4. Deutscher Seniorenrechtstag 2013 – Recht und Management in der Altenhilfe		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
19.04.	Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht	Werner Ziemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
19.04.	Rechtszersplitterung und Rechtsvereinheitlichung im Planfeststellungsrecht - Sonderregelungen im Fachrecht, Novelle UmwRBehG und Entwurf PlanungsvereinHG-	Prof. Dr. Ulrich Ramsauer	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
19.04. - 20.04.	Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts	Dr. Wolfgang Koeble Dr. Alexander Zahn	DAI www.anwaltsinstitut.de
23.04.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Maklerrecht	Katrin Schönberg	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
24.04.	Update öffentliches Baurecht	Prof. Dr. Rüdiger Rubel	DAI www.anwaltsinstitut.de
26.04.	Die neue Baurechtsnovelle Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Baurecht	RA Prof. Dr. Oliver Reidt Dr. Alexander Jannasch	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
27.04.	Professioneller Umgang mit medizinischen Sachverständigengutachten im sozialgerichtlichen Verfahren	Dr. med. Dieter Abels Dr. med. Heinfried Tintner	DAI www.anwaltsinstitut.de
29.04.	Die TÜV-Entscheidungen - Folgen für die Praxis im Wettbewerbs-, Marken- und Urheberrecht	Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
30.04.	Revisionssichere Vergabeverfahren - Fallstricke bei der Verwendung von EU-Fördermitteln	Christoph Conrad	FORUM - Insitut für Management www.forum-institut.de
03.05.	Aktuelle Brennpunkte zum FamFG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung im Bezirk des Kammergerichts	Harald Vogel	DAI www.anwaltsinstitut.de

## Termine

04.05.	Aktuelle Rechtsprechung des BGH in Mietsachen	Dr. Karin Milger Dr. Bernhard Schneider	DAI www.anwaltsinstitut.de
04.05.	Gebühroptimierung im sozialrechtlichen Mandat	Bettina Schmidt	DAI www.anwaltsinstitut.de
06.05.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.
07.05.	Rechtsstreitigkeiten um den GmbH-Geschäftsführer - aktuelle Rechtsprechung	Björn Retzlaff	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
15.05.	4. Berliner IT-Rechtstag: Digitale Identitäten – rechtlicher Umgang		DAV-Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie (davit) Berliner Anwaltsverein DeutscheAnwaltAkademie www.davit.de
15.05.	Strafprozesse in der Türkei: Tradition und Moderne	Prof. Dr. Adem Sözüer	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
15.05.	Stressmanagement zertifizierter Coach	Kathrin Scheel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
15.05.	Tücken und Haftungsfallen im Pflichtteilsrecht	Dr. Detlev Dolle	DAI www.anwaltsinstitut.de
15.05.	Überstellung nach Deutschland von im Ausland verurteilten Deutschen	Andreas Dippe	Arbeitskreis Strafrecht www.berliner-anwaltsverein.de
17.05.	Praxis der Teilungsversteigerung im Familien- und Erbrecht (§ 15 FAO)	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
21.05.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrsstraf- und OWI-Recht	Clemens Schaaf	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
24.05.	Ausgewählte Probleme bei der Gestaltung ärztlicher Kooperationsverträge (Zivil-, Berufs-, Vertragsarzt-, Steuerrecht)	Dr. Andreas Meschke Dr. Rolf Michels	DAI www.anwaltsinstitut.de
24.05.	Genossenschaftsrecht in der anwaltlichen Praxis	Caspar Lücke	DAI www.anwaltsinstitut.de
28.05.	Lücken im Leistungsverzeichnis	Dr. Marc Oliver Hilgers Prof. Dr. Ralf Leinemann	ibr-Seminare www.ibr-online.de
31.05.	Europarechtliche Fallstricke für den Arbeitsrechtler	R. Schinz	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
31.05.	Kooperationen im Gesundheitswesen	Prof. Dr. iur. A. Teubner	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
31.05.	Prozesstaktik im Baurecht	H. Frank	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
31.05. - 02.06.	Jahrestreffen der Deutsch-Ungarischen Juristenvereinigung e.V. in der ungarischen Botschaft in Berlin		Deutsch-Ungarische Juristenvereinigung e.V. www.du-jv.de

**Einzelanwalt** für 1A-Adresse von zwei, vorwiegend auswärts beschäftigten, Kollegen **gesucht**.

Wir bieten ruhiges „office to share“ (25m<sup>2</sup>), Mitnutzung des repräsentativen Empfangs- und Konferenzbereiches, schöne Sozialräume, Empfangs- und tw. Sekretariatsdienst. Kostenanteil 340,00 €. Mittelfristig ist ein gemeinsamer Außenauftritt angestrebt. **Kontakt: 0172-6410186**

**Anwaltskanzlei** in zentraler Lage in Berlin-Charlottenburg **sucht Kollegin/Kollegen**

für den Ausbau der Bereiche Zivilrecht und Wirtschaftsrecht oder/und Steuerberaterin/Steuerberater zur strategischen Zusammenarbeit.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2013-1** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

**Schwerpunkt Familienrecht**

Kanzlei in Fürstenwalde auf halben Wege zwischen Bahnhof und Amtsgericht gelegen **sucht Nachfolger/in** mit Interesse an und Qualität in der Bearbeitung familien-, straf- und sozialrechtlicher Mandate.

Rechtsanwalt Fachtan · fachtan@web.de · 0178 5621134

**Bürogemeinschaft (vier RAe, davon zwei Notare)**

bietet Kollegen/in ein Anwaltszimmer (ca. 15 m<sup>2</sup>) und separaten Sekretariatsarbeitsplatz in repräsentativen Altbauräumen in der Lietzenburger Str. 99 ab sofort. Monatl. Kosten derzeit 435 EUR. **Tel: 030 / 324 03 13**

**Biete Büroraum Nähe Kurfürstendamm**

mit Mitbenutzung des Sekretariats, Besprechungsraum und großzügigem Aktenraum, Parkett, große Fensterfront, hohe Decken, Anschlüsse für moderne Bürokommunikation vorhanden, in Berlin-Charlottenburg, Lietzenburger Str. 94, ab sofort zu vermieten, mtl. 400,00 € + 70,00 € NK.

Anfragen bitte an ra-lode@t-online.de oder (030) 210 08 80

**Büroräume Wallotstraße 8  
nahe Koenigsallee und Kurfürstendamm  
in Grunewald - Bestlage**

6 Räume, Empfang, Küche, 3 WC's, im EG, ca. 200 m<sup>2</sup>, sep. Keller-Abstellraum, 1a-Ausstattung in sehr gepflegtem Haus mit ansprechendem Entree, ruhig, verkehrsgünstig, ohne Parkprobleme, bisher genutzt von Anwaltskanzlei und gr. Personalberatung, KM EUR 1.700,00 zzgl. NK EUR 560,00, provisionsfrei.

Verfügbar ab 01.09.2013, eventuell auch früher.

Vereinbaren Sie einen Besichtigungstermin!

Ansprechpartner: Ingrid Weiss  
IHW Grundstücksgesellschaft mbH  
Tel.: 0 30 / 3 04 61 42 . Fax: 0 30 / 3 04 60 50  
Email: [ihw.gmbh@berlin.de](mailto:ihw.gmbh@berlin.de)

Petra Veit  
Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei  
bei Engpässen  
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

[veit@notarservice.eu](mailto:veit@notarservice.eu) • [www.notarservice.eu](http://www.notarservice.eu)

**Fachanwälte gesucht**

zur Gründung einer Bürogemeinschaft im Fachanwaltshaus neben dem Amtsgericht Potsdam.

[dr@michael-kirchhoff.com](mailto:dr@michael-kirchhoff.com); [www.michael-kirchhoff.com](http://www.michael-kirchhoff.com)

**Bürogemeinschaft bietet 1 bis 2 Räume**

sowie Sekretariatsarbeitsplatz in repräsentativem Altbau in der Mommsenstraße Nahe Kurfürstendamm.

[info@rechtsanwalt-kurz.de](mailto:info@rechtsanwalt-kurz.de)

**WRD Witt Roschkowski Dieckert**

Rechtsanwälte – Steuerberater - Wirtschaftsprüfer

Wir sind eine mittelständige Kanzlei, die sich auf die Betreuung anspruchsvoller Bauprojekte spezialisiert hat. Wir suchen eine/n

**Rechtsanwältin/Rechtsanwalt**

die/der bereits über entsprechende Erfahrung verfügt und unser Team kurzfristig verstärken kann.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

WRD Berlin, Herrn RA Dr. Dieckert,  
Leipziger Platz 15, 10117 Berlin oder [berlin@wrd.de](mailto:berlin@wrd.de)

**Verkauf Sozietätsanteil**

Gut eingeführte Anwaltskanzlei im Ostteil Berlins mit Schwerpunkten: Sozialrecht, Strafrecht, Verkehrsrecht, Arbeitsrecht (Jahresumsatz 2012 – 200 T€) zur Hälfte zu verkaufen wegen Ausfall Soz. Einarbeitung und Überleitung werden angeboten. Großzügige Praxisräume und Parkplätze vorhanden.

Zuschriften erbeten unter **Chiffre AW 3/2013-2** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

### Zentraler Büroraum zur Untermiete in Mitte / Nähe Alexanderplatz

Bürogemeinschaft bietet großen und hellen Altbau-Büro-  
raum mit direktem Zugang zum Konferenzraum.  
RA Rogge – Tel. (030) 28 09 71 71 | mail@kanzlei-rogge.de

### Büroräume am Steinplatz/Charlottenburg

Zivil-/Arbeits-/Familienrechts - Anwaltskanzlei bietet ab  
**01.04.2013 einen bis drei Büroräume zur Untervermiete**  
in schöner Kanzlei am Steinplatz/Hardenbergstraße. Mitbe-  
nutzung des Besprechungsraums/Bibliothek sowie Teilung  
sonstiger Büroausstattung möglich n.V. Eigener Mitarbeiter-  
arbeitsplatz könnte auch eingerichtet werden. Fachlicher  
Austausch und spätere nähere Kooperation gerne.

Email: [lampe@lsrw.de](mailto:lampe@lsrw.de)

### 5Lust auf Pankow?

Wir suchen Kollegen/in, gern mit eigenem Mandantenstamm  
und bevorzugt Fachanwalt (aber nicht Bedingung), zwecks  
Gründung einer Bürogemeinschaft in Pankow oder zur ge-  
meinsamen kollegialen Nutzung vorhandener Büroräume  
bzw. Co-Working in einem zentral gelegenen Fachärztheaus  
Nähe Pankow-Kirche, S/U-Bahnhof Pankow.

Kontakt: [jana.koelling@fachanwalt-pankow.de](mailto:jana.koelling@fachanwalt-pankow.de)

### Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg  
Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

### Kanzleiraum am Viktoria-Luise-Platz (Schöneberg)

Bürogemeinschaft von Rechtsanwältinnen / Steuerberaterin  
bieten zum nächstmöglichen Zeitpunkt in repräsentativem  
Altbau einen Raum ca. 26 m<sup>2</sup>, Parkett, große Fensterfront,  
hohe Decken, Anschlüsse für moderne Bürokommunikation  
vorhanden, Wohn- und Geschäftsviertel, U-Bahn-Nähe. Wir  
wünschen kollegiale Zusammenarbeit und Beteiligung an  
den Personalkosten.

Homepage: [www.kanzlei-welserstrasse.com](http://www.kanzlei-welserstrasse.com)  
Kontakt: 030 31 80 23 30

### Kanzlei am Potsdamer Platz,

bieten in Kanzlei repräsentative Räume für  
Kollegen oder Steuerberater. Ab 20 qm ,ab 299 €

Tel.: 030/ 39839785, [info@kanzlei-d-m.de](mailto:info@kanzlei-d-m.de)

Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzlei mit attraktiven  
und modern eingerichteten Räumen in bester Ku'damm-  
Lage bietet

### 2-3 Büroräume (jeweils ca. 17 bzw. 21 m<sup>2</sup>)

zur Untervermietung. Wir suchen sympathische Rechtsan-  
walts- und/oder Steuerberater-Kollegen/innen. Gern auch  
zur Zusammenarbeit in Form einer Bürogemeinschaft. Die  
Mitbenutzung der Infrastruktur sowie des Sekretariats und  
der Besprechungsräume ist nach Absprache möglich.

Testator Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,  
Kurfürstendamm 64, 10707 Berlin, Telefon: 030 / 889 21 66

### Nachmieter für Kanzleiräume in Mahlsdorf

(ca. 100 m<sup>2</sup>, 3 Büroräume, Bad, Küche) ab sofort gesucht.

Ggf. Übernahme von Büromöbel möglich

RAe Geike, Kutschke & Schütze – Tel. (030) 327 04 302

### Kanzleiübergabe

Seit 1980 bestehende RA-Kanzlei aus Altersgründen ab  
09/2013 zu übergeben. Bln.-Köpenick, Bahnhofstraße,  
Altbauambiente 1. OG, 4 Räume zzgl. Bad u. Küche,  
günstige Kostenstruktur, Einarbeitung möglich.

E-Mail: [anwalt@RA-JuergenMueller.de](mailto:anwalt@RA-JuergenMueller.de)

**Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei** (6 Anwälte, davon  
3 Notare) **sucht als Schwangerschaftsvertretung** für die  
Zeit vom 01.06.2013 bis 30.09.2014

### zuverlässige und engagierte ReNo (m/w)

mit mehrjähriger Erfahrung (5 Jahre) im Notariat für  
30 Wochen-Stunden (selbständiges Arbeiten erwünscht).

Unterlagen mit Gehaltsvorstellung bitte per E-Mail an:  
[info@bln-partner.de](mailto:info@bln-partner.de).

### Ihre Kanzlei direkt am Hackeschen Markt

Besprechungsraum u. Arbeitsraum zur Mit-Nutzung  
**250,00 €** zzgl. USt. / Monat. **Tel. 030 - 311 69 85 95**

### Büroräume in Ku'dammkanzlei

**Mehrere Büroräume, je ca. 17,5 qm – 21,5 qm in  
Ku'dammkanzlei Nähe Lehniner Platz, ab sofort.**

**Jeweils 550-750,- € netto-warm, inkl. NBK,**  
und Mitnutzung Besprechungsraum, Küche, etc.

6. OG, schöner Blick auf den Ku'damm, hell.  
Hochwertige Ausstattung der Gemeinschaftsflächen.

Gerne auch für StB oder WP's

**Tel: 030/88 70 16 17.**

### Strafrechts- und Ausländerrechtskanzlei

Alteingeführte Straf- und Ausländerrechtskanzlei mit großem  
Mandantenstamm, verkehrsgünstig in Schöneberg-Wilmers-  
dorf in weiter bestehender Bürogemeinschaft mit freundli-  
chen Kollegen, kompetenten Mitarbeitern und modernen  
Büroräumen abzugeben.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2013-3** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

**Auf Familien- und Erbrecht spezialisierte Anwaltskanzlei**  
am Bundesplatz **bietet Kollegin/Kollegen** mit Fachanwalts-  
zulassung oder abgeschlossenem Lehrgang und eigenem  
Mandantenstamm **ruhiges Zimmer (25 m<sup>2</sup>)** in  
repräsentativen Stuckaltbau sowie auf Wunsch einen  
Sekretariatsarbeitsplatz. Kollegiale Zusammenarbeit und  
gemeinsamer Außenauftritt werden angestrebt.

**Tel.: 0152 / 38 21 29 76**

### Schwoerer & Kollegen Rechtsanwälte

Wir sind eine insolvenz- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir

#### **zwei Rechtsanwälte/Rechtanwältinnen**

mit Berufserfahrung und ausgeprägtem wirtschaftlichen Verständnis für das insolvenzrechtliche Dezernat sowie den Bereich privates Baurecht. Ein abgeschlossener Fachanwalts-Lehrgang ist von Vorteil.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an Herrn Philipp Schworer

#### **Büro Potsdam:**

Friedrich-Ebert-Straße 8,  
14467 Potsdam  
Tel.: 0331/27 99 3-0  
Fax: 0331/27 99 3-25  
potsdam@sukra.de

#### **Büro Berlin:**

Kurfürstendamm 130  
10711 Berlin  
Tel.: 030/346 670 570  
Fax: 030/346 670 577  
berlin@sukra.de

[www.sukra.de](http://www.sukra.de)

**Verkaufe** gegen Gebot **NJW 1997 II bis 2007 II**,  
im Originaleinband, bestens erhalten Tel 030/ 826 41 77

#### **Rechtsanwalt/ Betriebswirt/prom.!**

Fachanwalt für Arbeitsrecht; Steuerrecht- und Srafrecht; sucht Tätigkeit als freier Mitarbeiter/ auch Teilzeitarbeit in Berlin und/oder Umgebung. Geboten werden neben langjähriger Berufstätigkeit und Erfahrung hohes Fachwissen, absolute Loyalität und Kunden- sprich Mandantenzufriedenheit.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2013-4** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Bieten in der seit Februar 1998 im **Prenzlauer Berg** – direkt am S-Bahnhof Prenzlauer Allee – bestehenden Rechtsanwaltsbürogemeinschaft für Rechtsanwaltskollegen/ Rechtsanwaltskollegen oder Notariat usw. **drei freie moderne Arbeitszimmer** mit Laminatfußböden (23,8 m<sup>2</sup>, 24,4 m<sup>2</sup>, 16,3 m<sup>2</sup>) zur kollegialen Zusammenarbeit und Kooperation ab sofort oder später.

Kontakt unter  
Telefon (030) 44 739 404 oder [kanzlei-kirsch@t-online.de](mailto:kanzlei-kirsch@t-online.de)

#### **Rechtsanwalt sucht Bürogemeinschaft**

mit Büroraum, Besprechungsraum u. Telefonannahme  
in Steglitz, Schlossstraße/Nähe  
E-Mail: [dh@kanzlei-hoeffner.de](mailto:dh@kanzlei-hoeffner.de)

**Hängeregistraturschrank**, hellgrau, gebraucht, unbeschädigt, H 135 cm / B 84 cm / T 56,5 cm, 4 Schubladen, Stangenschloss, € 125,00 incl. USt. (neu € 513,00),  
**Tel. (030) 318 09 481**

### **Bürogemeinschaft in Friedrichshain-Kreuzberg**

bietet in angenehmer Arbeitsatmosphäre 2 repräsentative Büroräume im Altbau (36 qm mit Parkettboden und 18,50 qm mit neuem Teppichboden) zur Untervermietung an. Die Räume können auch einzeln angemietet werden. Die Vermietung ist ab 01.05.2013 oder später möglich; günstige Verkehrsanbindung durch unmittelbare Nähe zur U-Bahn. Warmmiete (brutto) 10,00 €/qm, auf Wunsch zuzüglich Sekretariatsleistungen.

Telefon: 030/293 44 70 oder Mobil: 0171/2143162

**Verpachte Fallquelle**, Rechtsgebiete: ArbR, MietR, WEG-R, VerkR, OwiR, StrafrR, SozR, ggn. monatliche Vergütung an Kanzlei mit Fachanwälten am besten in o.g. Rechtsgebieten. Zw. 300-450 Fälle pro Jahr.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2013-5** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

**StB-Kanzlei sucht:** Rechtsanwalt/in ab Juni zur Untermiete, 1 Raum ca. 25 qm, Prenzl. Berg, Nähe Kollwitzpl., Miete rd. 480 € brutto warm mtl., auf Wunsch zzgl. Sekretariatsleistungen. **Tel.: (030) 44 01 28 60**

In unserem Büro sind sechs Berufsträger mit sieben Fachanwaltstiteln tätig. Wir beraten Privatpersonen und mittelständische Unternehmen im Norden Brandenburgs in allen rechtlichen Belangen. Weitere Informationen finden Sie unter [www.KanzleiPlusK.de](http://www.KanzleiPlusK.de). Für die Erweiterung des Bereiches Familienrecht suchen wir eine/einen

#### **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.**

Wir erwarten neben einer fundierten juristischen Qualifikation Engagement und ergebnisorientierte Arbeitsweise. Erwünscht ist die Zulassung zur/zum Fachanwältin/Fachanwalt für Familienrecht, zumindest aber ein abgeschlossener Lehrgang zur familienrechtlichen Fachanwaltschaft. Ferner suchen wir eine/einen

#### **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt**

für die juristische Mitarbeit in unserem Büro. Für diese Stelle ist ein zivilrechtlicher Schwerpunkt Voraussetzung. Eine Affinität für das Arbeitsrecht sowie eine zweijährige Berufserfahrung wären wünschenswert.

Beide Stellen sind auch für Teilzeit geeignet.

Wir wünschen uns die Bereitschaft, den Wohnsitz an den Kanzleistandort zu verlegen. Neuruppin ist eine Kreisstadt mit ca. 30 000 Einwohnern, die ein lebenswertes Wohnumfeld bietet.

Bewerbungen richten Sie bitte an

Rechtsanwälte/Fachanwälte  
**DR. FURMANEK GOLLAN KRANE**  
Karl-Liebnecht-Straße 30/30a, 16816 Neuruppin  
Tel.: 0 33 91/51 900, Fax: 0 33 91/51 90 29  
Mail: [Info@KanzleiPlusK.de](mailto:Info@KanzleiPlusK.de)

## Terminsvertretungen

# Termins- vertretungen

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München**  
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

**CLLB München**

Liebigstr. 21, 80538 München  
Tel.: (089) 552 999 50  
Fax: (089) 552 999 90

**CLLB Berlin**

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin  
Tel.: (030) 288 789 60  
Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
web: <http://www.cllb.de>

**Terminsvertretungen  
an allen Amts- und Landgerichten  
im Großraum Hannover/Braunschweig**

**RA Michael Richter**  
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover  
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36  
[anwalt@kanzleirichter.de](mailto:anwalt@kanzleirichter.de)

**Stuttgart/Ulm: Terminsvertretungen**

AG, LG, OLG, ArbG,

**Rechtsanwaltskanzlei Jochen Waldenmaier,**  
Robert-Bosch-Str. 8 • 73117 Wangen  
Tel.: (07161) 956 521 • Fax: (07161) 956 522

Terminsvertretungen vor den Gerichten in  
**Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben**  
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte  
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus  
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

**BRANDENBURG AN DER HAVEL**

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht  
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

**Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe**  
Magdeburger Straße 21      Telefon: 03381/324-717  
14770 Brandenburg      Telefax: 03381/30 49 99  
E-Mail: [kanzlei@scherbarth-partner.de](mailto:kanzlei@scherbarth-partner.de)

**ciper & coll.**

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen  
aller Art an folgenden Kanzleistandorten  
bundesweit:**

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,  
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,  
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,  
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,  
Rostock, Saarbrücken, Trier.

Kontaktaufnahme bitte über  
RA Dr. Dirk Christoph Ciper,  
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-8532064,  
E-Mail: [RA.Ciper@t-online.de](mailto:RA.Ciper@t-online.de), [www.Ciper.de](http://www.Ciper.de)

MIT EINER ANZEIGE IN DER RUBRIK „**TERMINSVERTRETUNGEN**“  
SIND SIE BEI ÜBER

**16.800 RECHTSANWÄLTEN IN BERLIN, BRANDENBURG**  
UND MECKLENBURG-VORPOMMERN PRÄSENT.

**CB-VERLAG CARL BOLDT**

TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | [CB-VERLAG@T-ONLINE.DE](mailto:CB-VERLAG@T-ONLINE.DE) | [WWW.CB-VERLAG.DE](http://WWW.CB-VERLAG.DE)

# 4000 Berliner Bau-Ingenieure suchen einen Rechtsanwalt.

## Die Chance für Sie!

Nutzen Sie die Gelegenheit, mit einer Anzeige  
in der Zeitschrift für die im Bauwesen tätigen Ingenieure

**Baukammer Berlin**

auf Ihre Kanzlei aufmerksam zu machen.

Nähere Informationen erhalten Sie beim

**CB-Verlag Carl Boldt**

Baseler Straße 80 · 12205 Berlin · Telefon (030) 833 70 87 · E-Mail: [cb-verlag@t-online.de](mailto:cb-verlag@t-online.de)



Mein Leben.

Meine Karriere.

Meine Kanzlei.

Mein  
perfekter  
1 tieg.

NEU

RA-MICRO

1

Einfach. Sicher. Günstig.

[www.ra-micro.de](http://www.ra-micro.de)

INFOLINE 0800 7264276